und erhalte Deine Kirche und Gemeine unter so viel Anstößen, auf daß Du unter uns hier auf Erden auch habest ein Volk, das Dich erkenne, ehre, anbete und Deinem heiligen Namen diene. HErr, thue wohl an Zion nach Deiner Gnade, baue die Mauern zu Jerusalem! Amen.

Zur Erbauung, zur Ermunterung, zur Stärkung sollen und können nun, geliebte Brüder, auch unsere jährlichen Synodalversammlungen dienen, und insonderheit die Besprechung von einzelnen Stücken der heilsamen Lehre. Eine solche wichtige und ins Christenleben tief eingreifende ist auch die von der Gewissensfreiheit, welche uns als Fortsetzung der Verhandlungen vom Jahre 1883 jetzt vorliegt, und wofür Herr Dr. Walther die Vorarbeiten zu liefern gütigst übernommen hat.

Andere Gegenstände unserer Berathungen, soweit eingegangen, werden sein:

1. Ein Bericht der Committee für Innere Mission, und im Anschluß daran eine Zuschrift von dem Südlichen District durch Herrn Präses Stiemke.

2. Ein Bericht der provisorischen Aufsichtsbehörde für das Progymnasium hiesigen Orts, und ferner eine Eingabe der hiesigen Gemeinden, welche zu der Aufrichtung der Anstalt ermuntert und mit der Versorgung derselben vorläufig von der Synode betraut wurden, sowie eine Eingabe ähnlichen Inhalts von Pastoren und Gemeinden in Kansas.

3. Vorlagen des Herrn Allgem. Präses.

4. Wahl von neuen Beamten.

Lehrverhandlungen.

Seit zwölf Jahren hat unser District auf seinen alljährlichen Synodalversammlungen folgendes Generalthema besprochen: „Daß nur durch die Lehre der lutherischen Kirche Gott allein alle Ehre gegeben werde — ein unwiderleglicher Beweis, daß die Lehre derselben die allein wahre sei.“ Nachdem auf Grund der ersten Thesen über dieses Generalthema einleitungsweise gezeigt worden ist, warum nur diejenige Religion und demgemäß auch nur diejenige Kirche die wahre sei, welche durch alle ihre Lehren Gott allein alle Ehre gibt, haben wir hierauf an zwölf Hauptlehren unserer Kirche die Probe gemacht, und dabei mit Freuden gesehen, daß unsere Kirche auch diese Probe bestehe.

Jene zwölf Hauptlehren waren folgende: 1) vom Worte Gottes, 2) von der Ursache der Sünde, des Todes, der Hölle und Verdammniß, 3) von der göttlichen Vorsehung, 4) von dem allgemeinen Gnadenwillen Gottes, 5) von der Versöhnung und Erlösung des menschlichen Geschlechts, 6) von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden durch den Glauben an JEsum Christum ohne Verdienst der Werke, 7) von der Nothwendigkeit der Wiedergeburt, der Heiligung und der guten Werke, 8) von der Stiftung, Giltigkeit, Kraft und Unveränderlichkeit der Gnadenmittel, 9) von der Bekehrung, 10) von der Gnadenwahl, 11) von der Anrufung und Anbetung Gottes, und endlich 12) von dem Gehorsam gegen Menschen in Sachen des Glaubens und Gewissens.

Mit der Darlegung, daß auch in dieser zwölften hochwichtigen Lehre nur die lutherische Kirche Gott allein alle Ehre gebe, waren wir auf unserer letzten Versammlung (1883) nicht zu Ende gekommen. Wir haben uns da zunächst nur davon überzeugt, daß die lutherische Lehre allen von Menschen ausgeübten Gewissenszwang innerhalb der Kirche entschieden verwirft. Die letzten beiden, die Lehre vom Gewissenszwang betreffenden Thesen, daß nämlich auch im Staat und Hausregiment kein Mensch über Glauben und Gewissen herrschen dürfe, liegen uns dies Jahr vor.

Hiernach ist denn auch heute wieder unser Hauptthema folgendes:

Daß nur durch die Lehre der lutherischen Kirche Gott allein alle Ehre gegeben werde, erhellt zwölftens auch aus der Lehre derselben von dem Gehorsam gegen Menschen in Sachen des Glaubens und Gewissens.

Thesis VII.

Die lutherische Kirche glaubt, lehrt und bekennt nach Gottes Wort ferner, daß auch die **weltliche Obrigkeit** weder Recht noch Macht habe, über Glauben und Gewissen ihrer Unterthanen zu herrschen.

(Hier ist im Voraus zu bemerken, daß bei jedem Theil der nun folgenden These das Stück genannt wird, in welchem Menschen [respective die weltliche Obrigkeit] Gehorsam von uns verlangen können, worin wir also nach Gottes Wort keine Freiheit haben. Es soll damit auf der einen Seite der Mißbrauch und Mißverstand, den Manche mit der Gewissensfreiheit verbinden, abgewiesen, auf der andern Seite aber zugleich gezeigt werden, daß die lutherische Kirche auch die von Gottes Wort gesteckten Grenzen dieser Freiheit wohl kennt und achtet, also auch darin Gott die Ehre gibt.)

Thesis VII, 1.

Die lutherische Kirche glaubt, lehrt und bekennt nach Gottes Wort, daß a. zwar die Unterthanen sich auch dann der weltlichen Obrigkeit nicht mit Gewalt widersetzen dürfen, wenn ihnen dieselbe Unrecht thut, daß aber b. die weltliche Obrigkeit kein Recht habe, ihren Unterthanen zu gebieten, was Gott verboten, oder zu verbieten, was Gott geboten hat, und sie überhaupt zu zwingen, etwas wider ihr Gewissen zu thun.

Nach lutherischer Lehre muß der Unterthan der weltlichen Obrigkeit gehorchen, sie mag gebieten, was sie wolle, wenn er nur dadurch nicht gezwungen wird, wider *sein* Gewissen zu handeln. Die lutherische Kirche erklärt die Obrigkeit für Gottes Dienerin. Es handelt sich daher hierbei nicht um Gehorsam gegen Menschen als Menschen, sondern gegen *Gottes* Majestät selbst, deren Abglanz die Obrigkeit ist. Hiermit ist freilich zugleich das ausgesprochen, daß die Obrigkeit nichts verlangen darf, was gegen dessen Gebot verstößt, der auch ihr Herr ist. Da muß ihr der Gehorsam verweigert werden. In allen andern Dingen aber hat ihr Gebot göttliche Verbindlichkeit.

Von dieser Lehre unserer Kirche behaupten wir, daß sie Gott alle Ehre gibt. Die Ehre, die Gott gebührt, können wir ja nicht nach unserer Vernunft oder unserm Gefühl abmessen. Da könnten wir uns leicht sehr täuschen. Calvin meinte auch, mit seiner Lehre von der *absoluten* Erwählung und Verwerfung Gott die Ehre zu geben, und doch raubte er mit dieser Lehre Gott die Ehre, die ihm nach der Schrift gebührt, die Ehre seiner Liebe und Gerechtigkeit. Das Wort Gottes kann hier allein das Urtheil sprechen. Hören wir, was es hierüber sagt.

Röm. 13, 1—7. ist der Sitz der Lehre von der Obrigkeit. Da wird zuerst gesagt, *wer* unsere Obrigkeit ist. „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, *die Gewalt über ihn hat.*“ Ob sie rechtmäßig in's Amt gekommen, oder ob sie fromm, oder ob sie unseres Glaubens ist, kann also hier nicht maßgebend sein. Das Christenthum läßt weltliche Ordnungen bestehen; es will nur die Herzen der Menschen anders gestalten. Wichtig ist dies für die Ausbreitung der christlichen Kirche. Welcher gottlose Fürst wollte der christlichen Religion in seinem Lande Eingang gewähren, wenn sie Rebellion guthieße gegen Solche, die unrechtmäßig in ihr Amt gekommen sind, oder die ihre obrigkeitliche Gewalt mißbrauchten? Es ist hiernach auch klar, daß derjenige, der in ein anderes Land auswandert oder durch ein solches reist, dann wieder der Obrigkeit unterworfen ist, unter deren Gewalt er sich begibt. Wohl zu merken ist hierbei, daß gerade damals, als der Apostel Paulus dies an die Römer schrieb, der Bluthund

Nero auf dem römischen Kaiserthron saß und seine Gewalt zur grausamsten Marter der Christen gebrauchte. Aber, sagt der Apostel, das alles kann keinen Unterschied machen; er hat die „Gewalt“; somit ist er die von Gott gesetzte Obrigkeit. — Der Obrigkeit, die die Gewalt über uns hat, sollen wir unterthan sein; sonst versündigen wir uns nicht sowohl an einem Menschen, als an Gott selbst. „Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfahen.“ Es ist nicht etwa nur eine Störung der öffentlichen Ruhe, wenn man sich der weltlichen Obrigkeit widersetzt, sondern recht eigentlich ein Kämpfen gegen die göttliche Majestät. Daher sollen wir „aus Noth unterthan sein“, aber „nicht allein um der Strafe willen, sondern um Gottes und des Gewissens willen“. (V. 5.) Auch einem Nero sollen wir die Ehre geben, die ihm gebührt (V. 7.), nicht bloß äußerlich mit Geberden, sondern auch im Herzen; denn er hat die Gewalt des großen Gottes. Deshalb redet der Apostel selbst V. 3. und 4. von den Werken der Obrigkeit so, daß er von dem Zustand der römischen Obrigkeit seiner Zeit ganz absieht und nur den Willen Gottes bei der Einsetzung der Obrigkeit in's Auge faßt. — „Jedermann“ ist gehalten, der Obrigkeit unterthan zu sein, auch die Prediger; es ist antichristisch, wenn Päbste und Priester sich von diesem allgemeinen göttlichen Gebote ausnehmen.

In der katholischen und reformirten Kirche wird das Gewissen in diesem Stücke nicht geschärft. Die Geschichte zeigt die Folgen davon. Während man von wirklich lutherischen Staatsangehörigen und in wirklich lutherischen Ländern nie von Revolution gehört hat, es sei denn, daß die lutherische Kirche in denselben zu existiren aufgehört hatte, selbst in Zeiten der furchtbarsten Bedrückungen der Lutheraner, so lesen wir auf den Blättern der Geschichte katholischer und reformirter Länder viel von Empörungen gegen die Obrigkeit. Die lutherische Kirche kann daher mit ganzem Herzen singen:

„Was fürcht'st du Feind Herodes sehr,
Daß uns gebor'n kommt Christ, der HErr?
Er sucht kein sterblich Königreich,
Der zu uns bringt das Himmelreich.“ (Gesgb. Nr. 60, 1.)

1 Petr. 2, 13—17. ist die zweite hierhergehörige Stelle. „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung“ (nicht als wäre die Obrigkeit eine Ordnung, von Menschen gemacht, sondern eine Schöpfung [κτίσις] Gottes unter den Menschen) „um des HErrn willen.“ Und nicht nur „dem Könige, als dem Obersten“, sondern auch „den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm“, sind wir Unterthänigkeit und Ehre schuldig. In unserem Lande ist z. B. nicht der Präsident, Congreß &c., sondern das Volk der

Souverän. Aber widersetzen wir uns diesen vom Volk angestellten Beamten, so widersetzen wir uns der Souveränität des Volkes und damit Gott selbst.

Als einst das Volk Israel, seiner freien Verfassung überdrüssig, einen König verlangte, wie ihn die umliegenden Heiden hatten, da mußte ihnen Samuel auf Gottes Befehl das „Recht des Königs verkündigen, der über sie herrschen würde". (1 Sam. 8, 9—20.) Seiner Gewalt sollten sie nicht widerstehen dürfen, wenn auch der Gebrauch derselben noch so himmelschreiendes Unrecht und Willkür in sich schließen würde. Ja, wenn sie dann auch über ihren König zum HErrn schreien würden, so sollten sie keine Erhörung finden, denn wer einen wirklichen König verlange, der soll auch wissen, was sein Recht sei.

Eine weitere Stelle ist Matth. 26, 51. 52. Man sollte doch denken, wenn es je eine Zeit gab, wo ein Christ der Obrigkeit sich hätte widersetzen dürfen, so wäre es jener Augenblick gewesen, als Petrus das Leben seines HErrn und Heilandes gefährdet sah. Aber Christus spricht: „Stecke dein Schwert an seinen Ort; denn wer das Schwert nimmt, der soll durch's Schwert umkommen." Christus erklärt es für einen Raub des Schwertes und darum für eine todeswürdige Sünde, daß Petrus ihn gegen die Knechte des Hohen Rathes durch Anwendung von Gewalt zu vertheidigen suchte.

Joh. 19, 10. 11. ist eine überaus wunderbare Stelle. Denn da stellt sich der HErr der Herrlichkeit selbst unter die Botmäßigkeit des Pilatus und gibt ihm zu, daß er die Macht habe, ihn zu kreuzigen. Er erklärt ihm freilich zugleich, daß er große Sünde thue, wenn er die ihm von Gott verliehene Macht dazu gebrauche.

Sprüchw. 24, 21. wird Jeder gewarnt vor Gesellschaften, die sich mit rebellischen Plänen tragen.

Daß wir uns auch einer tyrannischen Obrigkeit nicht mit Gewalt widersetzen dürfen, hören wir also in allen diesen Stellen. Aber *eine* Erlaubniß gibt uns der HErr Matth. 10, 23.: „Wenn sie euch in einer Stadt verfolgen, so *fliehet* in eine andere." Das ist also nicht Revolution, wenn man, ohne Gewalt zu gebrauchen, sich der Gewalt der Obrigkeit entzieht. So ist der Apostel Paulus einst aus Damascus entflohen vor dem Landpfleger des Königs Areta, der ihn greifen wollte. (2 Cor. 11, 32. 33.)

Daß die lutherische Kirche so lehre, sehen wir aus ihren öffentlichen Bekenntnissen, wie aus den Schriften ihrer rechtgläubigen Lehrer:

So heißt es im 16. Artikel der *Augsburgischen Confession*: „Das Evangelium lehret nicht ein äußerlich, zeitlich, sondern innerlich, ewig Wesen und Gerechtigkeit des Herzens und stößt nicht um weltlich Regiment, Polizei und Ehestand, sondern will, daß man solches alles halte als wahrhaftige Ordnung, und in solchen Ständen christliche Liebe und rechte gute Werke, ein Jeder nach seinem Beruf, beweise. *Derhalben sind die Christen schuldig, der Oberkeit unterthan und ihren*

Geboten gehorsam zu sein in allem, so ohne Sünde geschehen mag." (Artikel XVI. Müllers Concordienbuch S. 42 f.)

Apologie der Augsburgischen Confession: „Das Evangelium bringt nicht nur Gesetze im Weltregiment, sondern gebeut und will haben, daß wir den Gesetzen sollen gehorsam sein und der Oberkeit, darunter wir wohnen, es seien Heiden oder Christen, und daß wir in solchem Gehorsam unsere Liebe erzeigen sollen." (Artikel XVI. Müller S. 215.)

Dannhauer macht es vor Andern klar, was unter dem „Recht" eines Königs zu verstehen sei. Er schreibt nämlich zu 1 Sam. 8, 11.: „Daß ein König, der dies dem Rechtsanspruch nach, obwohl er der Ausübung nach ein Tyrann ist, von dem Unterthan nicht mit Gewalt angegriffen werden dürfe, wird leicht bewiesen: 1. aus der göttlichen Beschreibung, welche 1 Sam. 8. gegeben wird: ‚So gehorche nun ihrer Stimme. Doch bezeuge ihnen und verkündige ihnen das Recht des Königs, der über sie herrschen wird', V. 9—18., wo Samuel, indem er das königliche „Recht" vorlegt, ohne Zweifel nicht von dem gerechten und rechtmäßigen Rechte redet; denn das 5 Mos. 17, 14—20. vorgelegte stimmt mit diesem bei weitem nicht überein; auch nicht von der bloßen Thatsache (daß sich der König so verhalten werde), denn darin wäre nichts Sonderliches, weil auch Privatpersonen anderen Privatpersonen Unrecht zufügen; sondern von einer Thatsache mit der Wirkung einer Rechtsverbindlichkeit zum Nicht-Widerstehen. Das königliche Recht ist also ein solches, welchem nicht widerstanden werden, sondern von dem man allein an Gott, als den Rächer des Unrechts, appelliren darf. 2. Aus der apostolischen Abmahnung vom Widerstand, Röm. 13, 1., welche nicht weniger von dem Tyrannen Nero, als von dem gegen die Christen milderen Herrn, dem Tiberius, angenommen werden mußte. 3. Aus dem Verbote, in ein fremdes Amt zu greifen, 1 Petr. 4, 15. Da nämlich das gegebene Schwert nach Röm. 13, 4. Sache der Obrigkeiten, das genommene nach Matth. 26, 52. Sache der Unterthanen ist, so greift der, welcher dasselbe an sich reißt, in ein fremdes Amt. 4. Aus der Nothwendigkeit der Ordnung und des öffentlichen Friedens, was, wenn jedermann das Recht des Widerstandes hat, nicht bestehen kann, und in cyclopisches Wesen ausartet." (Lib. conscient. I, 873.)

(Calov und einige andere rechtgläubige Theologen finden 1 Sam. 8. sogar die rechtliche Gewalt eines Königs beschrieben.)

Dannhauer beweist auch, daß man auch einer auf unrechtmäßige Weise in's Amt gekommenen Obrigkeit unterthan sein müsse, folgendermaßen: „Hierher gehört auch die langjährige Verjährung, welche Richt. 11, 28. anerkannt wird; denn wenn diese nicht gälte, welche Herrschaft würde dann von Gültigkeit sein? Wie

viele Könige haben, wenn man auf ihren Ursprung zurückgeht, einen gesetzlichen Rechtsanspruch?" „Sonst verbleibt jedoch", setzt Dannhauer hinzu, „auf kurze Zeit auch dem Unterthan das Recht, welches Jeder gegen einen öffentlichen Feind hat; doch so, daß, solange die Gewalt, Widerstand zu leisten, fehlt, die Herrschaft desselben verbindliche Kraft hat, nicht als ob es so recht wäre, sondern weil es wahrscheinlich ist, daß derjenige, welcher das Recht zu herrschen hat, lieber wolle, daß in der Zwischenzeit dasjenige gültig sei, was befohlen wird, als daß durch Aufhebung der Gesetze und Gerichte alles in Verwirrung gesetzt werde." (Lib. conscientiae, I, 872. sq.)

Die Römer haben bekanntlich fast alle ihre Provinzen durch unrechtmäßige Eroberungen an sich gezogen; dennoch unterwirft sich Christus dem römischen Landpfleger Pilatus und die Apostel ermahnen alle Christen ihrer Zeit, den Römern gehorsam zu sein. Eine Zeit lang haben zwar, wie gesagt, die Bürger Recht, sich einem in das Land eingefallenen Eroberer und Thronräuber entgegenzustellen, wie es z. B. in den Zeiten Napoleons I. war. Da ist dann jeder Bürger ein Soldat. Sobald sich aber ein solcher Eroberer festsetzt, so ist er die zum Gehorsam verbindende Obrigkeit, denn er hat die Gewalt, welche schließlich zur gültigen Obrigkeit macht.

Spener spricht sich hierüber so aus: „Es ist zu merken: es gehöre auch zu der Obrigkeit ein göttlicher Beruf, denn sie ist" (nach Gottes Wort Röm. 13, 4. 6.) „Gottes Dienerin, und doch ist solcher Beruf nicht allemal so, daß alles nach göttlicher Ordnung hergegangen wäre, sondern es ist vielmehr ein göttliches Verhängniß, und gehet auf die Weise her, daß nichts Göttliches dabei zu finden ist, als die Gewalt selbst." (Theol. Bedenken. Hallische Ausgabe. IV, 523.)

Ab. Osiander: „Etwas anderes ist die Form der Regierung, und etwas anderes die Gewalt. Die Gewalt, und zwar die höchste, bezeichnet die Majestätsrechte, die Herrschaft und die Oberhoheit.... Die Aristokratie" (in welcher die Vornehmen die Gewalt haben) „und die Demokratie" (in welcher das Volk die Gewalt hat) „sind zufällige Formen des Staates, auf welche der Apostel Röm. 13, 1. keine Rücksicht nimmt, welchen die Unterthanen nicht als solchen untergeben sind, sondern der höchsten Gewalt, die sich auch in der Aristokratie und Demokratie befindet." (Colleg. th. VIII, 3.)

Luther: „Ich halt und will's allezeit halten mit dem Theil, das Aufruhr leidet, wie unrechte Sache es immer habe; und wider sein dem Theil, das Aufruhr macht, wie rechte Sache es immer habe." (Treue Vermahnung zu allen Christen, sich zu verhüten vor Aufruhr und Empörung. Vom Jahre 1522. X, 413.)

Gerhard: „Augustinus schreibt in seiner Schrift vom Gottesstaate (5, 21): ‚Derjenige, welcher die kaiserliche Gewalt Constantin dem Christen

gegeben hat, hat sie auch Julian dem Abtrünnigen gegeben.“ (L. de magistr. § 79.)

Balth. Bidembach schreibt zu der Geschichte von den Trabanten König Sauls, welche die unschuldigen Priester des HErrn auf seinen Befehl tödten sollten, diesen Befehl aber nicht ausführten: „Wiewohl sie die Priester des HErrn nicht umbringen, so nehmen sie dieselben dem Könige nicht mit Gewalt, sondern lassen es geschehen; denn es hätte sonst das Ansehen eines Aufruhrs und Rebellion wider den König gehabt.“ (Ausleg. des 1. und 2. Buches Samuelis, S. 301.) —

Nach den modernen Staatsverfassungen in den sogenannten constitutionellen Monarchien ist ein Theil der souveränen Gewalt einer Vertretung des Volkes, den Ständen ꝛc., vorbehalten. Wie weit allein die letzteren dem Staatsoberhaupt Unterthänigkeit schulden, darüber spricht sich

Dannhauer in Folgendem aus: „Es ist nicht recht, wenn ein Unterthan das Schwert ergreift, welcher dies im vollen Sinne des Wortes ist und nichts weiter; wenn jedoch der König (nur) Einen Theil der höchsten Gewalt, den andern das Volk, der Senat, hat, dann kann dem Könige, wenn er sich desjenigen Theils bemächtigen will, der nicht sein ist, mit Recht (auch) Gewalt entgegengesetzt werden, weil er insoweit die Herrschaft nicht hat; was (wie Hugo Grotius in seinem Büchlein von dem Rechte des Friedens und Krieges dafür hält) auch dann der Fall ist, selbst wenn die Gewalt des Krieges bei dem Könige wäre. Denn dies ist von dem Krieg nach Außen zu verstehen, da ja ein Jeder, welcher einen Theil der höchsten Gewalt hat, nothwendigerweise das Recht haben muß, diesen Theil auch zu vertheidigen und zu behaupten.“ (Lib. conscient. I, 871.)

Aehnlich war das Verhältniß, in welchem die deutschen Fürsten zu Luthers Zeit und der Kaiser zu einander standen. Luther wollte zwar die Frage, ob jene dem Kaiser, wenn dieser sein Recht überschreite, mit Gewalt widerstehen könnten, nicht entscheiden, sondern verwies die Entscheidung an die Juristen; in derselben beruhte jedoch schließlich auch Luther. Als zur Zeit des dreißigjährigen Krieges der Kaiser sich Rechte anmaßte und gegen die Lutheraner geltend machte, die ihm durch das von ihm beschworene Reichsgrundgesetz nicht zukamen, da wurden die lutherischen Theologen veranlaßt, den Unterschied zwischen einer absoluten und beschränkten Monarchie, sowie zwischen reinen Unterthanen und denen, welche Antheil an den Souveränitätsrechten haben, z. B. die Stände des Reichs, auseinander zu setzen. —

Wenn nun aber die Obrigkeit von uns verlangt, daß wir Sünde thun? Da lehrt unsere Kirche, daß wir den Gehorsam verweigern müssen. Gott hat uns kein solches Gebot gegeben, durch dessen Befolgung wir ein anderes seiner Gebote übertreten müßten. Denn dann würden wir Sünde thun, wir möchten nun das eine oder das andere halten oder übertreten.

In der zweiten Hälfte des 1. Theiles der These heißt es:

Die lutherische Kirche glaubt, lehrt und bekennt nach Gottes Wort, daß die weltliche Obrigkeit b. kein Recht habe, ihren Unterthanen zu gebieten, was Gott verboten, oder zu verbieten, was Gott geboten hat, und sie überhaupt zu zwingen, etwas wider ihr Gewissen zu thun.

Man merke, daß unsere Kirche nicht lehrt, die weltliche Obrigkeit habe kein Recht, irgend Etwas zu erlauben, das heißt, für straflos zu erklären, was Gott verboten hat. Sie hat dies Recht allerdings. Auch Moses hat als politischer Gesetzgeber manches erlaubt, was die Propheten verdammen. Die Obrigkeit hat nicht lauter Christen unter sich, die sich mit Gottes Wort regieren lassen; sie soll auch den Staat, der keine Anstalt zur Seligmachung der Seelen, sondern zum Schutz Leibes und Gutes ist, nicht eigentlich nach Gottes Wort regieren, sondern nach der Vernunft. Durch die Erlaubniß der Obrigkeit verliert aber ein Verbot Gottes nicht seine Verbindlichkeit. Wenn die Obrigkeit z. B. sündliche Vergnügungen, Ehescheidungen aus nichtigen Gründen, Halten von Trinkstuben licensirt, so kann ein Christ von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch machen. Die Obrigkeit muß solche Dinge um der „Herzenshärtigkeit" ihrer Unterthanen willen zulassen, Empörung, Mord und Todtschlag zu vermeiden. Als daher einst die Pharisäer, um ihre falsche Lehre von der Ehescheidung zu beschönigen, Christo die Frage vorlegten: „Warum hat denn Moses geboten, einen Scheidebrief zu geben und sich von ihr zu scheiden?" da antwortete Christus: „Moses hat euch erlaubt zu scheiden von euren Weibern von eures Herzens Härtigkeit wegen; von Anbeginn aber ist's nicht also gewesen." Matth. 19, 7. 8.

Jedoch Sünde gebieten, dazu hat die Obrigkeit kein Recht. Thut sie's dennoch, so geht Gottes Gebot über das Gebot der Obrigkeit. Das sehen wir deutlich aus den angeführten Schriftstellen. Wenn Christus Matth. 22, 21. zu dem Wort: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist", die Mahnung hinzusetzt: „Und Gott, was Gottes ist", so ist das Letztere offenbar eine Einschränkung des Ersteren. Christus will sagen: Es gibt einen König über alle Könige; dessen Gebote stehen daher auch weit über den Geboten aller menschlichen Könige. Sind diese mit jenen im Widerspruch, so sind sie daher null und nichtig; ja, es darf ihnen unter keiner Bedingung Folge geleistet werden; sonst nimmt man Gott die Ehre.

So hat es denn auch die Kirche Gottes aller Zeiten gehalten. Apost. 4, 18. 19. wird das Beispiel der Apostel erzählt, welche auch dann den Namen Christi auf seinen Befehl zu verkündigen nicht aufhörten, als ihnen der Hohe Rath dies verbot und sie darum strafte. Sie stellen darum Apost. 5, 29. die Regel auf: „Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen."

1 Sam. 22, 17. wird erzählt, daß die Trabanten Sauls den Befehl ihres Königs, die Priester des HErrn zu tödten, nicht ausführten; denn sie

wußten, es war kein Verbrechen, daß jene Priester David unterstützt hatten, der bereits auf Gottes Befehl zum König gesalbt war. — Hierher gehört ferner das Beispiel Sadrachs, Mesachs und AbedNegos, welche trotz des Gebotes NebukadNezars, das goldene Bild anzubeten, sich weigerten (Dan. 3, 1—30.), sowie das Beispiel Daniels, der jeden Tag dreimal öffentlich zu dem wahren Gott betete, obgleich Darius ein streng Gebot hatte ausgehen lassen, daß man dreißig Tage an niemand außer ihm eine Bitte richten dürfe. (Dan. 6, 5—10.) Endlich gehört hierher die Geschichte von den Wehmüttern in Egypten (2 Mos. 1, 17—21.), die aus Furcht vor Gott den grausamen Befehl Pharaos nicht ausführten, sondern die hebräischen Knäblein leben ließen, wofür sie Gott mit zeitlichem Segen belohnte.

Ganz übereinstimmend mit der heiligen Schrift lehrt hiervon die lutherische Kirche.

In der Augsburgischen Confession heißt es: „So der Oberkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam sein, denn den Menschen. Act. 5, 29.“ (Art. XVI. Müller S. 43.)

Was ist das Werk der lutherischen Kirchenreformation anders, als eine Befolgung des Wortes: „Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen“? Blinde Pharisäer sehen wohl in der Reformation eine Empörung gegen die Obrigkeit. Das war sie nicht. Nur im Gehorsam gegen das Gebot Gottes, des höchsten Herrn, unterwarf sich die gereinigte Kirche nicht dem Gebote der weltlichen Obrigkeit, die sie zu falschem Gottesdienst zwingen wollte.

Luther sagt in der Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“ vom Jahre 1523: „Das weltliche Regiment hat“ (solche) „Gesetze, die sich nicht weiter erstrecken, denn über Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden. Denn über die Seele kann und will Gott niemand lassen regieren, denn sich selbst alleine. Darum wo weltliche Gewalt sich vermisset, der Seele Gesetz zu geben, da greift sie Gott in's Regiment und verführt und verderbt nur die Seelen.“ (X, 452.)

Sehr gut gibt dafür auch Miesler einen Grund an, wenn er schreibt: „Eigentlich, direct, unmittelbar und an sich verbindet das Gewissen nichts außer dem göttlichen Gesetze. 1. Weil das Gewissen oder die Seele eigentlich nur Gott unterworfen ist. 2. Die Regel des Gewissens ist das in das Herz geschriebene Gesetz Gottes. Röm. 2, 15. Menschliche (bürgerliche) Gesetze jedoch sind um des Gewissens willen Gott gegenüber zu beobachten. Röm. 13, 5.: ‚So seid nun aus Noth unterthan, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen‘; weil Gottes Gesetz diese Ordnung und Gewalt eingesetzt hat und befiehlt, daß derselben Unterwerfung und Gehorsam geleistet werde.“ (Opus novum quaest. practico-theol. fol. 543.)

Der gottselige Jurist **Reinking** sagt: „Wenn ein gottloser Saul seinen Trabanten beföhle, des HErrn Priester zu tödten und unschuldig Blut zu vergießen (1 Sam. 22, 17.), solches soll und muß kein redlicher Diener vollbringen, gestalt denn solches rühmlich durch den Heiligen Geist in der Schrift verzeichnet, daß sie auf Befehl ihres Königs wider Gottes Gebot und die Liebe des Nächsten ihre Hände nicht an die Priester des HErrn legen wollen, sie zu erschlagen." (Biblische Polizei, Buch II. Axiom 54.)

Luther schrieb im Jahre 1524, als ein Orlamünder den Kurfürsten fragen wollte, ob er eine zweite Frau zur ersten nehmen dürfe, Folgendes: „Wenn er sonst ungewiß ist, so wird er durch den Consens des Fürsten nicht sicher sein können, dessen **Amt** es nicht ist, in dieser Sache etwas zu entscheiden, und da es das Amt der **Priester** ist, Gottes Wort zu antworten, aus dessen Mund man das Gesetz des HErrn suchen muß, wie Maleachi (2, 7.) sagt." (Briefe, gesammelt von de Wette II, 459.) Vergl. Matth. 19, 7—9.

Sowenig aber die Erlaubniß der Obrigkeit eine Handlung entschuldigt, welche Gott verboten hat, ebensowenig rechtfertigt es vor Gott, daß man von der Obrigkeit sich zwingen läßt, etwas Sündliches zu thun. So sollte z. B. ein christlicher Soldat lieber Leib und Leben drangeben, als auf Geheiß seines Königs in einen unrechtmäßigen Krieg ziehen.

Balth. Bidembach schreibt hierüber: „Es thun auch unrecht die Kriegsleute, welche einem Herrn zu unbilligen Sachen dienen; brennen einige Meilen Wegs weit, rauben, morden unschuldige Leute 2c., und mögen ihre vermeinten Entschuldigungen nichts gelten, daß sie sprechen wollten: Ei, ich weiß nicht, ob der Herr Recht oder Unrecht hat; ich will's **ihn** verantworten lassen. Nein, weißt du nicht, was St. Paulus sagt: ‚Ein jeder wird **seine** Last tragen', und so du nicht weißt, ob er Recht oder Unrecht habe, warum bleibst du nicht daheim? Wer zwingt dich? Du bist schuldig an allem Uebel, das da angerichtet wird.*) Und wann du schon **gewählet** wirst, und siehest, daß es unrecht will zugehen, so sollst du doch nicht dazu helfen. Oder **darfst nicht sagen: Wann ich's nicht thue, so thät's ein Anderer.** Nein, laß es den **Doeg** thun, behalte du deine Hände rein. Es wäre ja gut, wenn es **keiner** thäte; soll es aber je Einer thun, so ist's viel besser deinethalben, es thue es ein **Anderer**, als du. Gott spricht: ‚Du sollst nicht tödten', **du** sollst's nicht thun, ein Anderer thue, was er wolle, siehe **du** für dich. Niemand wird für dich in Himmel oder in die Hölle fahren. Ein Jeder wird **seine** Last tragen; wie erst gemeldet." (Ausl. des 1. u. 2. B. Sam. S. 302.)

Ueber allerlei hierher gehörige schwere Gewissensfälle geben folgende Zeugnisse schriftgemäßen Aufschluß.

---

*) Damals wurden die Soldaten gewöhnlich nicht ausgehoben, sondern geworben.

Luther: „Wie? wenn denn ein Fürst" (welcher in den Krieg zieht) „Unrecht hätte, ist ihm sein Volk auch schuldig zu folgen? Antwort: Nein; denn wider Recht gebührt niemand zu thun; sondern ‚man muß Gott' (der das Recht haben will) ‚mehr gehorchen, denn den Menschen'. Apost. 5, 29. — Wie? wenn die Unterthanen nicht wüßten, ob er Recht hätte oder nicht? Antwort: Weil sie nicht wissen, noch erfahren können durch möglichen Fleiß, so mögen sie folgen ohne Gefahr der Seelen. Denn in solchem Fall muß man das Gesetz Mosis brauchen, 2 Mos. 21, 13., da er schreibt, wie ein Mörder, der mit Unwissen und ungerne jemand tödtet, soll durch Flucht in eine freie Stadt und durch's Gericht losgesprochen werden." (Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei. X, 475.)

Derselbe: „Wie? wenn mein Herr unrecht hätte zu kriegen? Antwort: Wenn du weißt gewiß, daß er unrecht hat, so sollst du Gott mehr fürchten und ‚gehorchen, denn Menschen', Apost. 5, 29., und sollst nicht kriegen noch dienen; denn du kannst da kein gut Gewissen vor Gott haben. Ja (sprichst du), mein Herr zwinget mich, nimmt mir mein Lehen, gibt mir mein Geld, Lohn und Sold nicht, dazu würde ich veracht und geschändet als ein Verzagter, ja, als ein Treuloser vor der Welt, der seinen Herrn in Nöthen verläßt u. s. w. Antwort: Das mußt du wagen und um Gottes willen lassen fahren, was da fähret; er kann dir's wohl hundertfältig wiedergeben, wie er im Evangelio verheißt Matth. 19, 29.: ‚Wer um meinetwillen verlässet Haus, Hof, Weib, Gut, der soll's hundertfältig wiederkriegen' u. s. w. Muß man doch solche Gefahr in allen andern Werken auch gewarten, da die Obrigkeit zwinget, Unrecht zu thun. Aber weil Gott auch Vater und Mutter will verlassen haben um seinetwillen, so muß man freilich auch Herrn verlassen um seinetwillen u. s. w. Wenn du aber nicht weißt, oder kannst nicht erfahren, ob dein Herr ungerecht sei, sollst du den ungewissen Gehorsam um ungewissen Rechts willen nicht schwächen, sondern nach der Liebe Art dich des Besten zu deinem Herrn versehen. Denn ‚Liebe gläubt alles und denket nichts Arges', 1 Cor. 13, 7. So bist du sicher und fährest aber wohl vor Gott." (Bedenken, ob Kriegsleute auch in einem seligen Stand sein können. 1527. X, 614 f.)

Derselbe: „Das ist aber mein treuer Rath, daß, wo der Kaiser würde aufbieten und wider unser Theil, um des Pabsts Sachen, oder unserer Lehre willen, kriegen wollte, als die Papisten jetzt greulich rühmen und trotzen (ich mich aber zum Kaiser noch gar nicht versehe), daß in solchem Fall kein Mensch sich darzu brauchen lasse, noch dem Kaiser gehorsam sei, sondern sei gewiß, daß ihm von Gott hart verboten ist, in solchem Fall dem Kaiser zu gehorchen, und wer ihm gehorcht, daß er wisse, wie er dem lieben Gott ungehorsam und sein Leib und Seele ewiglich verkriegen wird. Denn der Kaiser handelt alsdenn nicht allein wider Gott und göttlich Recht, sondern auch wider seine eigene kaiserliche Rechte, Eide,

Pflicht, Siegel und Briefe.*) ... Die erste Ursache, daß du in solchem Fall dem Kaiser nicht sollst gehorsam sein und kriegen, ist diese: Daß du (sowohl als der Kaiser selbst auch) in der Taufe geschworen hast, das Evangelium Christi zu halten und nicht zu verfolgen noch zu bestreiten. Nun weißt du ja, daß der Kaiser dieses Falls durch den Pabst gehetzt und betrogen wird, wider das Evangelium Christi zu streiten, weil unsere Lehre zu Augsburg öffentlich erfunden ist, daß sie das rechte Evangelium und die heilige Schrift sei. Und du sollst also sagen zum Aufbot des Kaisers oder deines Fürsten: Ja, lieber Kaiser, lieber Fürst, wenn du deinen Eid und Pflicht, in der Taufe gethan, hältest, so sollst du mein lieber Herr sein und will dir gehorsam sein zu kriegen, wenn du willst. Willst du aber deine Taufpflicht und christlichen Bund, mit Christo gemacht, nicht halten, sondern verfolgen, so sei dir ein Schalk an meiner Statt gehorsam, ich will um deinetwillen nicht meinen Gott lästern und sein Wort verfolgen, und so frech in Abgrund der Hölle mit dir rennen und springen." (Warnung an seine lieben Deutschen. 1531. XVI, 1985. 1991 f.)

Derselbe erzählt ein herrliches Beispiel hierzu aus der alten Kirchengeschichte. „Die lieben heiligen Märtyrer, St. Moritz und seine Gesellen, da sie der Kaiser hieß wider die Christen streiten, wollten sie es nicht thun, wurfen die Waffen weg und sprachen: wenn er wollte wider die Christen streiten, dürfte er keine anderen suchen, sie wären selbst da als Christenleute, bereit zu leiden, was er wollte. Eben also sollst du deinen Dienst den Türken auch leisten, daß du damit nicht wider die Christen, noch wider Gott strebest, sondern allein seinem Haus und Gütern zum Besten helfest." (Heerpredigt wider den Türken. Vom J. 2529. XX, 2739 f.)**)

Als im Jahr 1542 Herzog Moritz (über den Luther einst auf Befragen sich gegen Kurfürst Johann Friedrich geäußert hatte: „Sehet wohl zu, gnädiger Herr, daß Ihr nicht einen jungen Löwen aufzieht." Wernicke's Weltgesch. Bd. III. Abth. 1. S. 113) einen freien Durchzug durch die kurfürstliche Stadt Wurzen mit Waffengewalt erzwingen wollte, schrieb Luther an die beiden Parteien (Kurfürst Johann Friedrich und Herzog Moritz) Folgendes: „Und da Gott für sei (dafür mich ja du, mein lieber HErr JEsu Christe, sammt allen, die mit mir beten, gnädiglich behüten wollest), daß ein Fürst oder Landschaft" (= Landstände) „Friede uud Recht wegern und mit dem Kopf wider Gott laufen und dem rachgierigen Zorn nachgehen wollte: in dem Falle, den Gott gnädiglich abwende, trete ich zu dem Theil, es sei mein gnädigster Herr, der Kurfürst und Landschaft, oder

*) Da ist also auch Privatpersonen passiver Ungehorsam erlaubt, ja geboten.

**) Nach Kurz soll der Kern dieser von Theodoret erzählten Geschichte dieser sein, daß der heilige Mauritius als tribunus militum (Kriegsoberster) nur mit 70 Soldaten auf Maximinians Befehl (um 286) zu Apomea in Syrien hingerichtet wurde. Andere behaupten, daß eine ganze Legion (6600), die Legio Thebaica, niedergehauen worden sei.

mein gnädiger Herr, Herzog Moritz und Landschaft (denn es gilt hier keines Heuchelns, ich rede vor Gott auf mein Gewissen), ich trete, sage ich, in dem Fall zu dem Theil, das Fried und Recht anbeut, leiden kann und begehrt. Denn wenn gleich das andere Theil das höchste Recht hätte und billig Zorn fürwenden könnte, so verdammt sich's doch selbst damit, daß es Gott in seine Gewalt greift, selbst Richter und Rächer sein will und dadamit das Gegentheil zur Nothwehr dringt und dasselbe mit der That rechtspricht und unschuldig macht, sich selbst aber an dem Recht stürzt; wie droben gesagt ist. Denn so heißt's: ‚Quod justum est, juste exequaris‘ (Was gerecht ist, mußt du auch gerecht ausführen). ‚Et mea est vindicta‘ (Und die Rache ist mein). Und alsdann soll das Theil, so Recht und Friede sucht, getrost und fröhlich sich wehren, und rühme nur, daß ich's an Gottes Statt geheißen, gerathen und vermahnet habe. Denn ich will solch Blut und Verdammniß jenes Theils auf mich nehmen, muß es auch wohl thun. Und wo es dahin käme, da Gott vor sei, daß man zu Felde zöge oder sonst zum Angriff geriethe, so bücket eure Häupter hieher gegen Wittenberg zu uns und empfahet unsere Hände, die ich hiermit auch verheiße, zur Vergebung der Sünde, als die sich aus Noth wehren und gerne Recht" (gerichtliche Entscheidung) „leiden und haben wollten und damit auch desfalls vor Gott gerecht seid, und gläubet unserer Absolution. Darnach seid getrost und unerschrocken, laßt Spieß und Büchsen gehen in die Kinder des Unfriedes, Zornes und Rache; Gottes Wille geschehe: wer stirbt, der stirbt seliglich" (sofern es diese Sache betrifft), „als im Gehorsam und Nothwehr, seinen Fürsten und Land zu schützen. Wir müssen uns nicht zu Tode fürchten vor einem lebendigen Teufel, viel weniger vor sterblichen armen Menschen. Dem andern rachgierigen, unfriedlichen Haufen verkündige ich hiermit, daß sie wissen und sich nicht entschuldigen sollen am jüngsten Tage und Gericht, daß sie sich selbst in Bann gethan und in Gottes Rache gegeben und, wo sie im Kriege umkommen, ewiglich verdammt sein müssen mit Leib und Seel. Denn sie nicht allein ohne Glauben kriegen, sondern auch im weltlichen Recht böse Gewissen in die Schlacht bringen. Und rathe auch treulich, daß wer unter solchem unfriedlichen Fürsten kriegt, er laufe, was er laufen kann, aus dem Felde, errette seine Seele und lasse seinen rachgierigen, unsinnigen Fürsten allein und selbst mit denen, so mit ihm zum Teufel fahren wollen, kriegen. Denn niemand ist gezwungen, sondern vielmehr verboten, Fürsten und Herren gehorsam zu sein oder Eide zu halten zu seiner Seelen Verdammniß, das ist, wider Gott und Recht. Es heißet: ‚Hoc possum, quod jure possum‘ (Ich kann das, was ich mit Recht kann)." (Vermahnung zum Frieden an Kurf. Joh. Friedrich und Herzog Moritz zu Sachsen, der plötzlichen Empörung halben, so um Wurzen entstanden. Anno 1542, den 7. April. XVII, 1813 ff.)

Sechs Tage später schreibt Luther an Amsdorf: „Jene Kriegsunruhe haben wir durch gläubige Gebete Gott dem Vater befohlen und hören nicht auf, indem wir gewiß sind, daß alles vom Satan selbst unmittelbar betrieben wird von Seiten Herzogs Moritz, dieses wüthigen und hoffärtigen Jünglings. Die ganze Sache soll sich handeln um einen freien Durchzug Moritzens durch Wurzen." (Siehe Luthers Briefe von de Wette. Bd. V. S. 461.)

Als der Kaiser im Jahre 1530 in Augsburg den protestantischen Ständen verbieten wollte, ihre Prediger in Augsburg während des Reichstages predigen zu lassen, und dabei erklärte, sein Gewissen gebiete ihm, die Einstellung der Predigten zu fordern, da nahm Landgraf Philipp von Hessen das Wort und sprach: „Kaiserlicher Majestät Gewissen ist kein Herr und Meister über unser Gewissen." (Siehe: Herzog's Real-Encyklopädie, 2. Auflage. Bd. XI, S. 585.)

Thesis VII, 2.

Die lutherische Kirche glaubt, lehrt und bekennt nach Gottes Wort ferner, daß a. zwar die weltliche Obrigkeit die Kirche in ihrer Freiheit gegen Unrecht zu schützen und, sofern sie (die Obrigkeit) aus Personen besteht, welche Glieder der Kirche sind, derselben mit ihrer Macht zu dienen schuldig sei, daß sie aber b. weder Recht noch Macht habe, die Regierung der Kirche an sich zu reißen und zum wahren Glauben, oder was sie dafür hält, zwingen zu wollen.

a. Wir sogenannten Missourier stehen in dem Verdacht, als wollten wir der Obrigkeit jeden Einfluß auf die Kirche absprechen und als sähen wir jene Fürsten, welche einst so viel für die lutherische Kirche gethan und gelitten haben, in blindem Fanatismus und in schändlichem Undank für Männer an, welche, in ein fremdes Amt greifend, sich gottloser Weise die Herrschaft über die Kirche angemaßt und so zu der jetzigen unheilvollen Verknechtung der Kirche unter die Staatsgewalt den Grund gelegt hätten. Aber man thut uns Unrecht. Wir gedenken vielmehr der alten lutherischen Fürsten mit tiefer Ehrfurcht und mit der innigsten Dankbarkeit um der vielen Wohlthaten willen, die sie der Kirche unter den größten Opfern, mit Gefährdung ihres Leibes, Lebens und in Ertragung der Schmach Christi erwiesen haben. Obwohl nämlich nach Gottes Wort die Obrigkeit in der Kirche nicht regieren soll, so hat sie doch erstlich im Allgemeinen die Pflicht, sich der Kirche als einer Gesellschaft im Staate anzunehmen. Ohne von der Obrigkeit besondere Vorrechte für unsere Kirche zu beanspruchen, verlangen wir doch von derselben, daß sie unsern Freiheiten und

Rechten denselben Schutz angedeihen lasse, den alle anderen Gesellschaften innerhalb des Staates genießen. Wir sind überzeugt: Wie die Obrigkeit, wenn sie einen Theil ihrer Unterthanen zu Gunsten anderer vernachlässigt, ihr Amt, Gerechtigkeit zu üben, nämlich jedem das Seine zu geben (suum cuique), vernachlässigt, so handelt sie auch dann wider ihre obrigkeitliche Pflicht, wenn sie andere Gemeinschaften innerhalb ihres Gebietes in ihrer Freiheit schützt, diesen Schutz aber der Kirche versagt. Wir preisen es daher an unserer hiesigen Obrigkeit hoch, daß dieselben sich nicht nur selbst in die Regierung der Kirche nicht mischt, sondern auch nicht duldet, daß Andere sie darin stören. Diese Verpflichtung haben aber nach unserer Ueberzeugung die obrigkeitlichen Personen in doppeltem Maße, wenn sie selbst Glieder der Kirche sind, weil ja jeder Christ seine Gaben in den Dienst Christi und seines Reiches stellen soll.

So finden wir die Obrigkeit geschildert in den Weissagungen Jes. 49, 23. und 60, 16., wo der HErr zu Zion spricht: „Die Könige sollen deine Pfleger, und ihre Fürstinnen deine Säugammen sein." — „Der Könige Brüste sollen dich säugen; auf daß du erfahrest, daß ich der HErr bin, dein Heiland, und ich, der Mächtige in Jakob, bin dein Erlöser." In Deutschland meint man, recht in der Erfüllung dieser Worte zu leben. Das Gegentheil ist aber der Fall. Die Obrigkeit unterdrückt und verfolgt die reine Lehre und besetzt die Kanzeln und Lehrstühle mit Solchen, die die Grundfesten des Hauses Gottes unterwühlen.

Apost. 23, 10—31. und 21, 30—40. wird erzählt, daß der römische Hauptmann den Apostel Paulus in der Uebung seines Amtes vor den Feindseligkeiten der Juden beschützte. Der Richter Gallion zu Corinth hingegen ließ es, seine obrigkeitliche Pflicht verletzend, geschehen, daß Sosthenes vor seinem Richterstuhl um der Religion willen geschlagen wurde, Apost. 18, 17.

1 Tim. 2, 1. 2. werden die Christen ermahnt, für die Obrigkeit zu bitten, und zwar deshalb, „daß wir ein ruhig und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit"; womit die Pflicht der Obrigkeit der Kirche gegenüber auf's herrlichste angedeutet wird, zwar nicht allein dann, wenn die obrigkeitlichen Personen zugleich Glieder der Kirche sind, aber sonderlich dann.

Wir bekennen uns daher von ganzem Herzen zu folgender Stelle in den Schmalkaldischen Artikeln: „Fürnehmlich aber sollen Könige und Fürsten als fürnehmste Glieder der Kirche helfen und schauen, daß allerlei Irrthum weggethan und die Gewissen recht unterrichtet werden, wie denn Gott zu solchem Amt die Könige und Fürsten sonderlich vermahnet im 2. Psalm: ‚Ihr Könige, laßt euch weisen, und ihr Richter auf Erden, laßt euch züchtigen.' Denn dies soll bei den Königen und großen Herren die fürnehmste Sorge sein, daß sie Gottes Ehre fleißig fördern. Darum wäre es je unbillig, wenn sie ihre Macht und Gewalt dahin wollten wen-

den, daß solche greuliche Abgötterei und andere unzählige Laster erhalten und die frommen Christen so jämmerlich ermordet würden.... Weil aber die Urtheile in Concilien der Kirche, und nicht des Pabstes Urtheile sind, will es je den Königen und Fürsten gebühren, daß sie dem Pabst solchen Muthwillen nicht einräumen, sondern schaffen, daß der Kirche die Macht zu richten nicht genommen, und alles nach der heiligen Schrift und Wort Gottes geurtheilt werde." (Anhang I. Von der Gewalt und Oberkeit des Pabsts. Müller S. 339, § 54. 56.)

Zwar wird diese Stelle häufig beigebracht als ein Beweis dafür, daß nach lutherischer Lehre der Staat die Kirche zu regieren habe. Aber schon das Wort „fürnehmlich" zeigt an, daß hier von einer allgemeinen Christenpflicht die Rede ist, welche christliche Fürsten in ihrer hohen Stellung auszuüben nur mehr befähigt sind. Darum wird hier von ihnen auch nicht geredet, insofern sie Fürsten, sondern insofern sie Glieder der Kirche sind.

Zum Beweis, daß Luther es wirklich so gemeint habe, diene unter anderem Folgendes. Er schreibt: „Die Berufung und Wahl der rechtgläubigen Kirchendiener ist eigentlich und ursprünglich nicht Sache der Obrigkeit, sondern der Kirche. Wenn aber die Obrigkeit gläubig und ein Mitglied der Kirche ist, so beruft sie, nicht weil sie Obrigkeit ist, sondern weil sie ein Mitglied der Kirche ist." (S. Unschuldige Nachrichten. Jahrg. 1715. S. 383.)

Derselbe: „Müssen doch unsere weltlichen Herrschaften jetzt Nothbischöfe sein und uns Pfarrherren und Prediger (nachdem der Pabst und seine Rotte nicht dazu, sondern dawider thut) schützen, und helfen, daß wir predigen, Kirchen und Schulen dienen können; wie Jesaias sagt (Kap. 49, 23.): ‚Reges nutricii tui', Könige sollen dich nähren und Königinnen sollen dich säugen; wie sie denn vorzeiten schier allzureichlich gethan, und wo das Evangelium sie fromm gemacht hat, noch thun." (Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen, vom Jahre 1542. XVII, 154.)

Derselbe: „So sie (die Obrigkeit) der Kirchen Censur und Strafe hindert und will den Bann, wie denselben Christus eingesetzt und befohlen hat, nicht gestatten noch gehen lassen, fördert, hegt und hilft also zu Aergernissen, so wird sie aus Gottes Dienerin des leidigen Teufels in der Hölle leibeigener Knecht." (Ausl. des Propheten Joel. 1545. VI, 2406.)

Das hat auch der fromme Herzog Albrecht von Preußen selbst ausgesprochen. Er schreibt 1530: „Wir sind genöthigt, ein fremdes Amt, nämlich das bischöfliche, auf uns zu nehmen." (Real-Encyklop. XXI, 127.)

In dem Gutachten der Wittenberger Theologen an die Reichsstände vom Jahr 1530 lesen wir: „Denn die Ordnung, daß die Bischöfe über die Priester als Superintendenten gesetzt sind, hat ohne Zweifel viel redliche Ursachen gehabt. Denn die Priester müssen Superintendenten haben. So werden die weltlichen Fürsten in der Länge des Kirchenregiments nicht warten." (Corpus Ref. II, 284.)

Weit entfernt daher, daß man die sogenannten bischöflichen Handlungen der Fürsten für fürstliche Amtshandlungen angesehen haben sollte, sah man dieselben vielmehr für Lasten an, welche die Fürsten nur provisorisch trügen, die sie bald wieder von sich abschütteln würden.

Wie wichtig waren die Dienste, welche die lutherischen Fürsten der Reformationszeit der Kirche leisteten! Was wäre geworden, wenn der Kurfürst von Sachsen es nicht gehindert hätte, daß Luther der Citation des Pabstes nach Rom folgen mußte? Er würde jedenfalls nicht lebendig nach Deutschland zurückgekehrt sein. Was würde geworden sein, wenn nicht derselbe den in Kirchenbann und Reichsacht liegenden Luther auf die Wartburg in Sicherheit gebracht hätte? Man denke ferner an die Bemühungen des frommen Kurfürsten August, um die Concordienformel zu Stande zu bringen. Er ließ auf seine Kosten 15 Versammlungen halten, zu welchen auch aus fremden Ländern Theologen zugezogen wurden. Man berichtet, daß dies allein ihm nahezu eine Tonne Goldes gekostet habe. —

b. Auf der anderen Seite finden wir aber in Gottes Wort, daß einst selbst ein Heide, der Landvogt Gallion, Bruder des Philosophen Seneca, erkannt hat, daß die Obrigkeit weder Recht noch Macht habe, die Regierung der Kirche an sich zu reißen und zum wahren Glauben, oder was sie dafür hält, zwingen zu wollen. Denn also lesen wir Apost. 18, 12—16.: „Da aber Gallion Landvogt war in Achaja, empörten sich die Juden einmüthiglich wider Paulum und führeten ihn vor den Richtstuhl, und sprachen: Dieser überredet die Leute, Gott zu dienen dem Gesetze zuwider. Da aber Paulus wollte den Mund aufthun, sprach Gallion zu den Juden: Wenn es ein Frevel oder Schalkheit wäre, lieben Juden, so hörete ich euch billig; weil es aber eine Frage ist von der Lehre und von den Worten und von dem Gesetze unter euch, so sehet ihr selber zu; ich gedenke darüber nicht Richter zu sein. Und trieb sie von dem Richtstuhl." Der Heilige Geist hat diese Geschichte ohne Zweifel unter Anderem auch darum aufzeichnen lassen, daß man wisse, in Sachen der Lehre habe die weltliche Obrigkeit als solche kein Urtheil zu fällen. Die Dogmatiker des 17. Jahrhunderts sind hier von Schrift und Bekenntniß abgewichen zu Gunsten der Staatskirchen und nennen es Gallionismus, wenn man der weltlichen Obrigkeit als solcher das Recht abspricht, über rechte und falsche Lehre kraft ihres Amtes zu urtheilen.

Ebenso deutlich wird dies Joh. 18, 36. 37. gelehrt. Christus, der König der Wahrheit, hat hiernach nicht ein Reich von dieser Welt und will daher sein Reich auch nicht mit weltlichen Waffen vertheidigt haben. Daher spricht Christus auch zu den Jüngern Jacobus und Johannes, welche auf die Samariter, die Christum nicht aufnehmen wollten, Feuer fallen lassen wollten: „Wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid?" (Luc. 9, 52—56.)

Es ist also gegen Christi Reich und Geist, Leute zum rechten Glauben mit äußerlicher Gewalt zwingen zu wollen. Gotte kann daher ein Krieg, der zur Ausbreitung der Religion geführt wird, nicht gefallen. Nur zum Schutz der Personen der Bekenner einer Religion gegen die Verfolger derselben kann unter Umständen auch ein Religionskrieg ein Gott gefälliger sein. Gott will keine mit weltlichen Waffen ihm unterworfenen Unterthanen. Ihm gefallen nur die, welche ihm „williglich opfern im heiligen Schmuck". (Ps. 110, 3.) Auch bei den Juden hatte Gott Religionsfreiheit geordnet. Nach 2 Mos. 12, 45. 48. sollten sie niemanden zu ihrer Religion zwingen. Sie thaten dies auch nicht, als sie ihre Nachbarvölker unterjochten.

Gibt unsere Kirche nun Gott auch hierin die Ehre? Ja, Gott Lob! auch hierin. Weit entfernt, die Sachen der Religion und Kirche der entscheidenden Amtsautorität und der leiblichen Zwangsgewalt der weltlichen Obrigkeit zu unterwerfen, lehrt und bekennt sie vielmehr, daß die weltliche Obrigkeit als solche mit geistlichen und Seelensachen, also mit Sachen der Religion und Kirche, nichts zu thun habe.

So lesen wir z. B. in der Augsburgischen Confession: „Das weltliche Regiment gehet mit viel andern Sachen um, denn das Evangelium; welche Gewalt schützt nicht die Seelen, sondern Leib und Gut wider äußerliche Gewalt mit dem Schwert und leiblichen Pönen. Darum soll man die zwei Regimente, das geistliche und weltliche, nicht in einander mengen und werfen." (Art. 28. Müller S. 45.) Ferner in der

Apologie der Augsburgischen Confession: „Dieses ganze Lehrstück vom Unterschied des Reiches Christi und des bürgerlichen Reiches ist in den Schriften der Unseren nützlich erklärt worden, daß nämlich Christi Reich ein geistliches ist, das heißt, welches im Herzen die Erkenntniß Gottes, die Furcht Gottes und den Glauben, die ewige Gerechtigkeit und das ewige Leben anfängt, unterdessen aber außerhalb desselben uns die gesetzmäßigen bürgerlichen Ordnungen irgendwelcher Völker, unter denen wir leben, gebrauchen läßt, wie es uns die Arzenei, oder Baukunst, oder Speise, Trank und Luft gebrauchen läßt." (Müller S. 215, § 54.)

Brenz schreibt daher ausdrücklich: „Daß Christus spricht: ‚Sage es der Gemeine' (Matth. 18, 17.), dies ist nicht von einer großen Versammlung oder Gemeine zu verstehen (Act. 19, 32.), in welcher sich die weltliche Obrigkeit befindet und ihrem Berufe gemäß die öffentliche Ehrbarkeit des Lebens aufrecht erhält; es ist dies vielmehr von einer kleinen Versammlung zu verstehen (Matth. 18, 17.), von welcher die weltliche Obrigkeit kein Mitglied ist und in welcher die Obrigkeit entweder nichts zu schaffen hat oder für eine Privatperson angesehen wird, dergleichen Versammlung das Gefolge Christi war." (In scripturas Matth. commentar. 1566. fol. 602.)

Als im Jahre 1530 in Augsburg die Papisten dem Melanchthon damit zusetzten, daß die Bischöfe ja zugleich weltliche Fürsten seien und man ihnen also jedenfalls deshalb Gehorsam leisten müsse, wolle man sich nicht der Sünde der Rebellion schuldig machen, da antwortete Luther auf die von Melanchthon ihm deswegen vorgelegte Frage unter Anderem Folgendes: „Ein Bischof als Bischof hat keine Macht, seiner Kirche einige Satzung oder Ceremonie aufzulegen, ohne Einwilligung der Kirche in klaren Worten oder auf stillschweigende Art. Weil die Kirche frei und die Hausherrin ist und die Bischöfe nicht über den Glauben der Kirche herrschen, noch sie wider Willen beschweren und belästigen dürfen. Denn sie sind nur Diener und Haushalter.... Der Bischof als **Fürst** kann der **Kirche** noch weniger etwas auflegen; denn das hieße die zwei Oberkeiten in einander mengen und da wäre er recht ein allotrio-episcopus oder ein Bischof, der in fremde Dinge greift; und wenn wir ihm darinnen den Willen ließen, so wären wir gleiches Kirchenraubes schuldig. Hier muß man eher das Leben lassen, als solche Gottlosigkeit und Unrecht gestatten. Ich rede von der Kirche als etwas Besonderes von der Polizei. Der Bischof als Fürst kann seinen **Unterthanen** als Unterthanen auflegen und gebieten, was er will, wenn es nur fromm und recht ist; und die Unterthanen müssen gehorchen. Denn da gehorchen sie nicht als Kirche, sondern als Bürger. Denn eben derselbe Mensch führet eine doppelte Person. Also, wenn Conrad von Tüngen seinen Franken als Herzog von Frankenland Fasten oder etwas anders Erlaubtes gebeut, so zwinget er die, so den Herzog erkennen, zum Gehorsam, nicht aber die, so den Bischof erkennen, nämlich die unter anderer Fürsten Gebiet stehen, ob sie wohl zur Würzburgischen Kirche gehören. Wie Pomeranus seinen Knecht zu seinem Hausgesetz zwinget, nicht aber die Kirche zu Wittenberg. Also, wenn der Kaiser allen durchgehends ein Fasten geböte, so gehorchen auch die, so in der Kirche sind, weil die Kirche unter dem Kaiser nach dem Fleisch ist, nicht aber als Kirche gehorchet." (Antwort auf die überschickten Fragen von den Menschensatzungen. 1530. XVI, 1207 f.)

Auch wir Lutheraner feiern daher zwar alljährlich den sogenannten National-Danktag, welchen unsere Gouvernöre und Präsidenten zu feiern empfehlen, mit; wir würden dies aber nicht thun, sobald sie es kraft ihres Amtes befehlen würden. —

Jetzt erklärt man es in Deutschland für eine charakteristische Eigenthümlichkeit der lutherischen Kirche, daß sie die Regierung der Kirche in die Hand der weltlichen Obrigkeit, resp. des jeweiligen Landesherrn, lege. Man beruft sich dabei gerne darauf, daß Luther 1527 den Kurfürsten bewogen habe, in Sachsen eine Kirchenvisitation anzustellen. Ferner habe er später auch für die Errichtung eines Consistoriums gewirkt, welches im Namen und Autorität des Fürsten in den Kirchen alles zu ordnen, Pfarrer ein-

und abzusetzen, über auftauchende Irrlehren zu entscheiden und allerlei Kirchengesetze zu machen habe. Luther habe also unter allen Kirchenregierungsformen dem sogenannten Episcopalsystem den Vorzug gegeben, nach welchem der Landesherr zugleich eine Art Bischof der Kirche seines Landes ist. Luther habe also nicht nur das Territorialsystem verworfen, nach welchem der Landesherr volle Macht über die Religion seiner Unterthanen hat, sondern auch das Collegialsystem, nach welchem die Kirche sich selbst regiert.

Die Geschichte belehrt uns jedoch eines Anderen. Es war nur die große Noth, die das warme Herz des Kurfürsten auf Rath Luthers und anderer Theologen hin bewog, die Visitation in die Hand zu nehmen und später das Consistorium zu bestellen. Denn das war ja leicht einzusehen: Wenn nach Aufhebung des Regiments der päbstlichen Bischöfe keine andere äußere Verbindung durch irgend eine Aufsichtsbehörde für die vielen alleinstehenden Einzelgemeinden, die dazu noch oft sammt ihren Predigern in der allertiefsten Unwissenheit staken, geschaffen wurde, so mußte die Kirche bald zerstückeln und zerbröckeln, die Einigkeit im Glauben eine Unmöglichkeit werden und ein offenbares Babel entstehen. Der Kurfürst handelte hierbei aber nicht in seinem obrigkeitlichen Amte, sondern nach der Pflicht der Liebe als der dazu am besten geeignete Mann. Uebrigens hatte das Consistorium ursprünglich gar keine Jurisdiction; es war nur ein berathender Körper. Erst später bekam es immer mehr gesetzgebende Gewalt, bis es endlich soweit kam, daß Feinde Christi im Consistorium über die Kirche herrschten und die Kirche ihrer sich nicht mehr entledigen konnte. Daß dies ganz gegen die Absicht und Meinung Luthers war, sieht man unter Anderem aus der Vorrede zum „Unterricht der Visitatoren", wo Luther schreibt: „So uns jetzt das Evangelium durch überreiche, unaussprechliche Gnade Gottes barmherziglich wiederkommen oder wohl auch zuerst aufgangen ist, dadurch wir gesehen, wie elend die Christenheit verwirret, zerstreuet und zerrissen ist, hätten wir auch dasselbige recht bischöfliche und Besuchamt, als auf's höchste vonnöthen, gerne wieder angerichtet gesehen; aber weil unser keiner dazu berufen oder gewissen Befehl hatte und St. Petrus nicht will in der Christenheit etwas schaffen lassen, man sei denn gewiß, daß Gottes Geschäft sei (1 Petr. 4, 11.), hat sich's keiner vor dem andern dürfen unterwinden. Da haben wir des Gewissen wollen spielen, und zur Liebe Amt (welches allen Christen gemein und geboten) uns gehalten, und demüthiglich mit (unterthäniger fleißiger) Bitte angelanget den Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johannes, Herzog zu Sachsen, ... als des Landes Fürsten und unsere gewisse weltliche Obrigkeit, von Gott verordnet: daß Seine Kurfürstliche Gnaden aus christlicher Liebe (denn sie nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig sind) und um Gottes willen, dem Evangelio zu gut und den elenden Christen in Seiner Kurfürstlich Gnaden Landen zu Nutz und Heil, gnädiglich

wollten etliche tüchtige Personen zu solchem Amte fordern und ordnen. Welches denn Seine Kurfürstliche Gnaden also gnädiglich durch Gottes Wohlgefallen gethan und angerichtet haben. . . Und wiewohl wir solches nicht als strenge Gebote können lassen ausgehen, auf daß wir nicht neue päbstliche Decretales aufwerfen, sondern als eine Historie oder Geschichte, dazu als ein Zeugniß und Bekenntniß unsers Glaubens: so hoffen wir doch, alle fromme, friedsame Pfarrherren, welchen das Evangelium mit Ernst gefällt und Lust haben, einmüthiglich und gleich mit uns zu halten, wie St. Paulus lehrt Phil. 2, 2., daß wir thun sollen, werden solchen unsers Landesfürsten und gnädigsten Herrn Fleiß, dazu unsere Liebe und Wohlmeinen nicht undankbarlich und stolziglich verachten, sondern sich williglich, ohne Zwang, nach der Liebe Art, solcher Visitation unterwerfen und sammt uns derselbigen friedlich geleben, bis daß Gott der Heilige Geist Besseres durch sie oder durch uns anfahe." (Unterricht der Visitatoren, vom Jahre 1528 und 1538. X, 1905 f. 1909.)

Daher kämpfte Luther allen Ernstes gegen die Consistorien, sobald er sah, daß sie sich zu „geistlichen Obrigkeiten" gestalten wollten. Nachdem das Wittenberger Consistorium im Jahre 1539 ohne alle Jurisdiction errichtet worden war, setzte Herzog Moritz Consistorien mit staatlich-kirchlicher Gewalt im Jahre 1543 auf Beschluß der Landstände ein. Luther schrieb daher am 22. October 1543 an Daniel Greser, Superintendent in Dresden, darüber: „Ich kann nichts Gutes hoffen, lieber Daniel, von der Art der Untersuchung, die man an eurem Hofe hat vorgenommen. Denn wenn die Höfe nach ihrem Gefallen wollen die Kirche regieren, so wird Gott schlechten Segen geben und das Letzte ärger werden, denn das Erste; weil, was nicht aus dem Glauben geht, Sünde ist; was aber ohne Beruf geschieht, das geschieht außer Streit ohne Glauben und vergehet. Demnach mögen sie entweder selbst Pfarrherren abgeben, predigen, taufen, die Kranken besuchen, das Abendmahl austheilen und alle priesterlichen Verrichtungen übernehmen — oder sie mögen aufhören den Beruf zu vermengen; vielmehr mögen sie für ihren Hof sorgen und die Kirche denen überlassen, die dazu berufen sind, auch Gott dafür Rechenschaft geben werden; denn es gar nicht zu dulden ist, daß Andere sich darum bekümmern, wofür doch wir Rechenschaft zu geben haben. Die Aemter in der Kirche und bei Hof müssen was Unterschiedenes sein, sonst lassen wir beide. Satan bleibt immerhin der Widersacher: unter dem Pabst hat er die Kirche unter das weltliche Regiment gemischt, zu unserer Zeit will er das weltliche Regiment unter die Kirche mischen. Allein wir widersetzen uns mit Gottes Hilfe, und bemühen uns mit allen Kräften, die Berufe geschieden zu erhalten." (XXI, 1325 f.)

Derselbe: „Der Pabst hat das mündliche Schwert in's weltliche Regiment geführt; damit ist das Wort Gottes verloren. Jetzt kehrt sich

das Blatt um. Denn man macht aus dem Faustamt ein mündlich Amt, und wollen die weltlichen Herren das geistliche Regiment führen und den Predigtstuhl und Kirche regieren, daß ich predigen soll, was der Fürst gerne hört. ... Nachdem das Gesetz" (das Alte Testament) „aufgehoben ist, so ist den weltlichen Kaisern, Königen und Fürsten das eiserne Schwert übergeben, aber den Aposteln und uns Predigern das mündliche Schwert zugestellt. Also soll es geschieden bleiben; da helfe halten, wer da kann. Denn wo die Fürsten solches in einander mengen wollen, wie sie denn jetzt thun, so helfe uns Gott gnädiglich, daß wir nicht lange leben, auf daß wir solch Unglück nicht sehen; denn da muß alles in der christlichen Religion zu Trümmern fallen. Wie denn unter dem Pabstthum geschehen ist, da die Bischöfe zu weltlichen Fürsten worden sind. Und wenn jetzt die weltlichen Herren zu Päbsten und Bischöfen werden, daß man ihnen predige und sage, was sie gern hören, so predige zu der Zeit der leidige Teufel; der wird auch predigen." (Ausl. des 1. und 2. Kap. Johannis vom Jahre 1537. 1538. VII, 1744 f.)

Daher erklärte Luther schließlich: **„Wir müssen das Consistorium zerreißen,** denn wir wollen kurzum die Juristen und den Pabst" (das päbstliche Recht, jus canonicum, nach welchem die Juristen in den Consistorien zu entscheiden anfingen) „nicht drinnen haben. Die Juristen gehören nicht in ecclesiam" (in die Kirche) „mit ihren Prozessen." (Tischreden. XXII, 2210.)

Schon Kaiser Constantin der Große, mit welchem nach der Meinung Mancher die Blüthezeit der christlichen Kirche ihren Anfang genommen haben soll, während in Wirklichkeit mit ihm der Verfall der Kirche begann, erklärte den Bischöfen: „Ihr seid Bischöfe der inneren Angelegenheiten der Kirche, ich aber glaube als Bischof des Auswärtigen von Gott eingesetzt zu sein." *Ὑμεῖς τῶν εἴσω τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ θεοῦ καθεσταμένος ἐπίσκοπος ἂν εἴην.* (Eusebius, vita Constant. IV, 23. 24.)

Während die lutherische Kirche der ersten Zeit laut der Schriften ihrer Theologen und ihrer öffentlichen Bekenntnisse an der Lehre festhielt, daß die Obrigkeit weder Recht noch Macht habe, die Regierung der Kirche an sich zu reißen, so war es gerade Calvin, welcher den Grundsatz aufstellte und in Ausführung brachte, daß die weltliche Obrigkeit als solche die Pflicht habe, die Kirche zu regieren, wiewohl unter Beirath der Theologen.*) Aber leider! sind die späteren lutherischen Dogmatiker in diesem Stücke von der Lehre unserer Kirche weit abgewichen.

Baier schreibt: „Gewalt und Amt der Obrigkeit erstreckt sich auf alles, wovon das Heil des Staates abhängt, und darum ebensowohl auf bürgerliche, als heilige Dinge, jedoch in verschiedener Weise.

*) Auch von Zwingli schreibt Ranke: „Er hielt dafür, daß die Gemeinde in dem Großen Rathe kirchlich sowie politisch hinreichend repräsentirt sei. ... Dieser übe die Gewalt aus." (S. Deutsche Geschichte zur Zeit der Reformation. III, 74.)

... Die bürgerlichen Dinge nämlich sind der Gewalt der Obrigkeit an sich unterworfen, so daß sie nach ihrem Belieben über Alle Gebote stellen und Einrichtungen treffen kann, wenn sie nur dem natürlichen und göttlichen Rechte nicht widerstreiten. ... Was aber die heiligen Dinge betrifft, so sind zwar die Glaubenslehren nicht an sich der Gewalt der Obrigkeit unterworfen; auch ist die Obrigkeit schuldig, diejenigen Handlungen, welche Gott geboten und die allen Christen gemein sind, selbst zu beobachten und auszuüben, aber die, welche den Kirchendienern eigenthümlich sind, hat sie denselben zu überlassen und darf sie nicht für sich in Anspruch nehmen. Wie aber zu den heiligen Dingen alles Uebrige gerechnet zu werden pflegt, was zum Dienste Gottes gehört und entweder zur Erhaltung der wahren Religion oder zur Wiederherstellung derselben, wenn sie in Verfall gerathen ist, dient, so ist anzuerkennen, daß dies in seiner Weise zur Gewalt der Obrigkeit gehöre. ... Insonderheit gehört, was die Sorge für Religion und Gottesdienst (sacrorum curam) betrifft, der Obrigkeit, tüchtige Kirchendiener einzusetzen, Schulen und Kirchengebäude zu errichten und zu erhalten, für anständige Unterhaltung der Kirchendiener Sorge zu tragen, Visitationen und Concilien einzurichten, kirchliche Gesetze zu geben und durchzuführen (tueri), die Kirchengüter zu verwalten, die Kirchenzucht zu erhalten, Untersuchung anzustellen gegen ketzerische und gegen gottlose Kirchen- und Schuldiener ebensowohl, als gegen irgendwelche ähnliche Personen, und dieselben zu nöthigen, daß sie vor Gericht erscheinen, diejenigen, welche der Ketzerei oder der Verbrechen überwiesen sind, zu strafen, offenbare und von der Kirche verdammte Ketzereien und abgöttische Gottesdienste abzuschaffen und dafür zu sorgen, daß die Kirche von denselben gereinigt werde, u. s. w." (Compend. th. pos. P. III. cap. 15. §4. 5. 6. 8.) Zum 4. §. heißt es in einer Anmerkung zum Beweis, daß auch auf die heiligen Dinge sich die Gewalt der weltlichen Obrigkeit erstrecke: „Dies ist selbst den Heiden bekannt gewesen. Im Alten Testament aber war das Wächteramt über das ganze Gesetz in Betreff beider Tafeln der zehn Gebote den Fürsten übertragen. Siehe 5 Mos. 17, 18. 19. Jos. 1, 7. 2 Kön. 11, 12. 2 Chron. 23, 11." — Zum 10. §. werden zum Beweis, daß die Obrigkeit das Recht habe, kirchliche Gesetze zu geben, die Beispiele Davids, 1 Chron. 24. und die folgenden Kapitel, und Josaphats, 2 Chron. 19, 8. und 20, 3., angeführt. — Ferner heißt es zum Beweise, daß die weltliche Obrigkeit gegen die Ketzer ihre Gewalt zu brauchen habe: „Siehe hierüber die Beispiele Salomos, welcher den Abjathar seines Priesterthums entsetzte, 1 Kön. 2, 26. 27.; des Königs Assa, welcher die Hurer aus dem Lande vertrieb und die Unreinigkeit der Götzen abthat, 1 Kön. 15, 12.; des Josaphat, welcher die Höhen abthat, 2 Chron. 17, 6.; des Hiskias, welcher den Dienst des Heiligthums nach Abschaffung der Verderbnisse und Greuel ziemlich voll-

ständig wiederherstellte, 2 Kön. 18, 4. und 2 Chron. 29, 5. ff.; des Josia, welcher Aehnliches ausrichtete, 2 Kön. 23, 5. ff. 2 Chron. 34, 3. ff."

Aerger kann kaum das Welt- und Kirchenregiment wider das klare Zeugniß unserer Kirche in ihrem Grundbekenntniß mit einander vermengt und vermischt werden, als es hier unser lieber Baier thut. Was nur von der Kirche des Alten Testamentes gilt, die nach Gottes Willen bis auf Christum mit dem Staate verbunden sein sollte, um einen Gottesstaat zu bilden, das ist hier auf die Kirche des Neuen Testamentes übertragen, und was einem David, Josia &c. zukam, ohne Weiteres allen Fürsten und höchsten weltlichen Obrigkeiten zugesprochen, und so ein offenbares Fürstenpabstthum (Cäsareopapie) eingerichtet! Gott sei es geklagt!

Ebenso fern liegt es der wahren lutherischen Kirche, die Hilfe der weltlichen Obrigkeit in Anspruch zu nehmen, um die, die draußen sind, zu ihrem Glauben zu zwingen. Ungläubige suchen ja ihre Verwerfung der christlichen Religion damit zu rechtfertigen, daß sie auf das (angeblich) von der Kirche vergossene Blut hinweisen. Und sie sagen mit Recht: eine Kirche, die zu ihrer Ausbreitung oder Erhaltung zu solchen Maßregeln greife, könne unmöglich die wahre sein. Wir Lutheraner können aber getrost antworten: Zeiget uns auch nur Einen Fall, wo die wirklich lutherische Kirche solche Blutschulden auf sich geladen oder dies auch nur gebilligt hätte! Im Gegentheil lehrt unsre Kirche, daß man niemand zum Glauben zwingen soll, ja, dies auch gar nicht könne, weil äußerliche Gewalt die Seele nicht ändern kann. Luther sagt z. B. in der Vorrede zum Kleinen Katechismus: „Wiewohl man niemand zwingen kann noch soll zum Glauben, so soll man doch den Haufen dahin halten und treiben, daß sie wissen, was recht und unrecht ist bei denen, bei welchen sie wohnen, sich nähren und leben wollen." (Vorrede. Müller S. 351.) Weiter unten schreibt Luther: „Wir sollen niemand zum Glauben oder zum Sacrament zwingen, auch kein Gesetz noch Zeit noch Stätte stimmen, aber also predigen, daß sie sich selbst ohne unser Gesetz dringen, und gleich (gleichsam) uns Pfarrherren zwingen, das Sacrament zu reichen." (Ebendaselbst S. 352.)

Die falsche Kirche, die reformirte und namentlich die katholische, hat sich mit dem Blut derer befleckt, die ihren Glauben nicht annehmen wollten. Man denke an die von den Papisten gefeierte sogenannte Pariser Bluthochzeit vom Jahre 1572, an jenes schauerlichste aller Ereignisse, von denen die Weltgeschichte berichtet, welches aber der „allerheiligste Vater" zu Rom durch Kanonensalven von der Engelsburg, durch Prägung einer Jubelmünze, durch ein feierliches Tedeum und durch Ausschreibung eines Jubeljahrs sanctionirte! Ohne Zweifel mit Bezug darauf schreiben die Fürsten Augsburgischen Bekenntnisses einige Jahre darauf in der

Vorrede zum Concordienbuch: „Derwegen wir denn auch hiemit vor Gottes des Allmächtigen Angesicht und der ganzen Christenheit be-

zeugen, daß unser Gemüth und Meinung gar nicht ist, durch diese christliche Vergleichung zu einiger Beschwerung und Verfolgung der armen, bedrängten Christen Ursach zu geben. Denn wie wir mit denselben aus christlicher Liebe ein besonderes Mitleiden tragen, also haben wir an der Verfolger Wüthen einen Abscheu und herzliches Mißfallen, wollen uns auch dieses Bluts ganz und gar nicht theilhaftig machen, welches sonder Zweifel von der Verfolger Händen an dem großen Tag des HErrn vor dem ernsten und gestrengen Richterstuhl Gottes wird gefordert, sie auch dafür eine schwere Rechenschaft geben werden müssen." (Vorrede, S. 12.)

Nicolaus Selnecker, einer der Verfasser der Concordienformel, schreibt daher, in gutlutherischem Sinne: „Es sind auch wohl in den Verfolgungen, so in Frankreich, Niederland und anderswo entstanden, viel unschuldige Leute der Religion halber jämmerlich erwürgt und sind viel Märtyrer auch aus dem Haufen, die Sacramentirer sind, gefunden worden, mit denen auch ein steinern Herz billig Mitleiden haben muß. Aber, lieber Gott! solche alle sind nicht wegen der Lehre vom heiligen Abendmahl, sondern darum, daß sie den päbstlichen Greuel nicht haben wollen anbeten, als Lutheraner getödtet worden. Darum ihnen auch Gott in ihren Nöthen gnädig beigestanden und sie freudig und getrost zu sich abgefordert, und ihnen ihre Schwachheit und Nebenwahn, darin sie des heiligen Abendmahls halber gesteckt und verführt gewesen, zugedeckt und damit Geduld getragen hat, wie der fromme Gott allezeit seiner Gläubigen Fehl und Mängel, die nicht muthwillig, aus Vorsatz oder Halsstarrigkeit vertheidigt werden, zum Besten wendet." (Antwort auf die Lästerung und sacramentirische Schmähschrift Danäi. 1581.)

Als die Concordienformel von 1577 eingeführt werden sollte, machten nämlich die Kryptocalvinisten groß Geschrei, als werde jetzt gegen sie der Sturm der Verfolgung losbrechen. Wohl wurden nun zwar sie, welche lutherische Predigtämter meineidigerweise innehatten, ihrer Aemter entsetzt; aber weiter ging man nicht. Um falscher Lehre willen wurde niemand leiblich bestraft. Der Kanzler Nic. Crell und Funk, welche hingerichtet wurden, waren als Majestätsverbrecher verurtheilt, andere sind sonst um politischer Verbrechen willen eingekerkert worden.

Jacob Andreä konnte daher 1578 auf der Herzberger Versammlung bezeugen: „Ich kann wahrhaftig sagen, daß kein Mensch zur Unterschrift der Concordienformel gedrungen, noch deshalb vertrieben worden ist, so wahr der Sohn Gottes mit seinem Blut mich erlöset hat; denn ich will sonst des Blutes JEsu Christi nicht theilhaftig werden." (Der Concordienformel Kern und Stern. St. Louis, Mo. 1877. I, 72.)

Von Luther sagt der berühmte Geschichtsschreiber Johannes von Müller: „Gegner mochte er verdammen, aber er erlaubte sich nicht, sie zu verfolgen." (Allgem. Geschichte. Tübingen 1811. Bd. III, 12 f.)

Luther schreibt daher: „So liegt einem jeglichen seine eigene Gefahr dran, wie er gläubt, und muß für sich selbst sehen, daß er recht gläube. Denn sowenig als ein andrer für mich in die Hölle oder Himmel fahren kann, sowenig kann er auch für mich gläuben oder nicht gläuben, und sowenig er mir kann Himmel oder Hölle auf- oder zuschließen, sowenig kann er mich zum Glauben oder Unglauben treiben. Weil es denn einem jeglichen auf seinem Gewissen liegt, wie er gläubt oder nicht gläubt, und damit der weltlichen Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden sein und ihres Dings warten und lassen gläuben sonst oder so, wie man kann und will, und niemand mit Gewalt dringen. Denn es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu man niemand kann zwingen. Ja, es ist ein göttlich Werk im Geist, schweig denn, daß es äußerliche Gewalt sollte erzwingen und schaffen. Daher ist der gemeine Spruch genommen, den Augustinus auch hat: ‚Zum Glauben kann und soll man niemand zwingen.‘ Dazu sehen die blinden elenden Leute nicht, wie gar vergeblich und unmöglich Ding sie vornehmen. Denn wie hart sie gebieten und wie fast sie toben, so können sie die Leute je nicht weiter bringen, denn daß sie mit dem Mund und mit der Hand ihnen folgen, das Herz mögen sie ja nicht zwingen, sollten sie sich zerreißen. Denn wahr ist das Sprüchwort: ‚Gedanken sind zollfrei.‘ Was ist's denn nun, daß sie die Leute wollen zwingen zu gläuben im Herzen, und sehen, daß unmöglich ist? Treiben damit die schwachen Gewissen mit Gewalt, zu lügen, zu verleugnen und anders sagen, denn sie es im Herzen halten, und beladen sich selbst also mit greulichen fremden Sünden. Denn alle die Lügen und falsch Bekenntniß, die solche schwache Gewissen thun, gehen über den, der sie erzwinget. Es wäre ja viel leichter, obgleich ihre Unterthanen irreten, daß sie sie schlecht irren ließen, denn daß sie zur Lügen und anders zu sagen dringen, denn sie im Herzen haben; auch nicht recht ist, daß man Böses mit Aergerm wehren will. ... So sprichst du: Hat doch Paulus gesagt Röm. 13, 1.: ‚Eine jegliche Seele solle der Gewalt und Obrigkeit unterthan sein.‘ Und Petrus spricht 1 Petr. 2, 13.: ‚Wir sollen aller menschlicher Ordnung unterthan sein.‘ Antwort: Da kömmest du recht; denn die Sprüche dienen für mich. St. Paulus redet von der Obrigkeit und Gewalt. Nun hast du jetzt gehört, daß über die Seele niemand kann Gewalt haben, denn Gott. So muß ja St. Paulus von keinem Gehorsam sagen können, denn da die Gewalt sein kann. Daraus folget, daß er redet, nicht vom Glauben, daß weltliche Gewalt nicht solle haben den Glauben zu gebieten, sondern von äußerlichen Gütern, dieselben zu ordnen und zu regieren auf Erden. Das geben auch seine Worte deutlich und klar, da er beide, der Gewalt und Gehorsam, das Ziel steckt und spricht Röm. 13, 7.: ‚Gebet jedermann das Seine, Schoß, deß der Schoß, Zoll, deß der Zoll, Ehre, deß die Ehre, Furcht, deß die Furcht ist.‘ Siehe da, weltlicher Gehorsam und Gewalt gehet nur über Schoß, Zoll, Ehre, Furcht äußerlich. ...

Das alles hat auch Christus selbst fein unterschieden und kurz gefasset, da er spricht Matth. 22, 21.: ‚Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.‘ Wenn nun kaiserliche Gewalt sich streckte in Gottes Reich und Gewalt, und nicht ein Sonders wäre, sollte er's nicht also unterschieden haben. Denn, wie gesagt ist, die Seele ist nicht unter des Kaisers Gewalt; er kann sie weder lehren noch führen, weder tödten noch lebendig machen, weder binden noch lösen, weder richten noch urtheilen, weder halten noch lassen, welches doch sein müßte, wo er Gewalt hätte, über sie zu gebieten und Gesetz zu legen, sondern über Leib, Gut und Ehre hat er wohl solches zu thun, denn solches ist unter seiner Gewalt. ... Wenn nun dein Fürst oder weltlicher Herr dir gebeut, mit dem Pabst zu halten, sonst oder so zu gläuben, oder gebeut dir, Bücher von dir zu thun, sollst du also sagen: ‚Es gebührt Lucifer nicht, neben Gott zu sitzen; lieber Herr, ich bin euch schuldig zu gehorchen mit Leib und Gut; gebietet mir nach eurer Gewalt Maß auf Erden, so will ich folgen. Heißt ihr aber mich gläuben und Bücher von mir thun, so will ich nicht gehorchen, denn da seid ihr ein Tyrann und greift zu hoch, gebietet, da ihr weder Recht noch Macht habt u. s. w.‘ Nimmt er dir drüber dein Gut und straft solchen Ungehorsam, selig bist du und danke Gott, daß du würdig bist, um göttliches Worts willen zu leiden. Laß ihn nur toben, den Narren, er wird seinen Richter wohl finden. Denn ich sage dir, wo du ihm nicht widersprichst und gibst ihm Raum, daß er dir den Glauben oder die Bücher nimmt, so hast du wahrlich Gott verleugnet. Als, daß ich deß ein Exempel gebe: In Meißen, Baiern und in der Mark und andern Orten haben die Tyrannen ein Gebot lassen ausgehen, man solle die Neuen Testamente in die Aemter hin und her überantworten. Hie sollen ihre Unterthanen also thun: nicht ein Blättlein, nicht einen Buchstaben sollen sie überantworten, bei Verlust ihrer Seligkeit. Denn wer es thut, der übergibt Christum dem Herodes in die Hände, denn sie handeln als Christmörder wie Herodes.*) Sondern das sollen sie leiden, ob man ihnen durch die Häuser laufen und nehmen heißt mit Gewalt, es sei Bücher oder Güter. *Frevel soll man nicht widerstehen, sondern leiden; man soll ihn aber nicht billigen,* noch dazu dienen oder folgen oder gehorchen mit einem Fußtritt oder mit einem Finger. ... So sprichst du abermal: Ja, weltliche Gewalt zwingt nicht zu gläuben, sondern wehret nur äußerlich, daß man die Leute mit falscher Lehre nicht verführe, wie könnte man sonst den Ketzern wehren? Antwort: Das sollen die Bischöfe thun; denen ist solch Amt befohlen, und nicht den Fürsten. Denn Ketzerei kann man nimmermehr mit Gewalt wehren, es gehört ein andrer Griff darzu, und ist hie ein andrer Streit und Handel, denn mit dem Schwert. Gottes *Wort* soll hie streiten; wenn das nichts ausricht, so wird's wohl unausgericht bleiben von weltlicher Ge-

*) Traditoren unter Diocletian (gest. 305) kamen in den Bann.

walt, ob sie gleich die Welt mit Blut füllete. Ketzerei ist ein geistlich Ding, das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken. Es ist aber allein Gottes Wort da, das thut's, wie Paulus sagt 2 Cor. 10, 4. 5.: ‚Unsere Waffen sind nicht fleischlich, sondern mächtig in Gott, zu verstören allen Rath und Höhe, so sich wider Gottes Erkenntniß auflehnet, und nehmen gefangen allen Sinn unter den Dienst Christi.'" (Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei. 1523. X, 455 f. 457 f. 458. 459 f. 461 f.)

Derselbe: „Was macht ihr doch, ihr Fürsten und Herren, daß ihr die Leute zu Gott treibet ohne ihren Willen und Dank? Ist's doch nicht euer Amt noch Macht zu thun. Zur äußerlichen Frömmigkeit sollt ihr treiben. Laß Gelübde Gelübde sein, laß Gebot Gebot sein, noch will er's nicht, es sei denn willig und mit Lust gehalten: und sollten wir alle toll und thöricht werden, so wird er um unseres Treibens und Zwingens willen nicht anders gesinnt werden. Er spricht: ‚Niemand kommt zu mir, mein Vater ziehe ihn denn', Joh. 6, 44. Ist das nicht klar genug, lieber HErr Gott! Der Vater muß ziehen; so will ein Mensch treiben. Was Gott sich nicht unterstehet, das will sich der arme Wurm unterstehen, dazu durch einen andern Unwilligen zu thun, das er selbst nicht thun kann. Wollt ihr doch nicht gedrungen sein zu unserm Evangelio; warum bringt ihr denn uns zu eurem?" (Eine Geschichte, wie Gott einer ehrbaren Klosterjungfrau ausgeholfen &c. Vom Jahre 1524. XIX, 2097 f.)

Derselbe: „Worauf Hutten umgehe, sehet ihr. Ich wollte nicht, daß man für das Evangelium mit Gewalt und Todtschlag stritte. So habe ich an den Menschen geschrieben. Die Welt ist durch's Wort überwunden, durch's Wort ist die Kirche erhalten, wird auch durch's Wort wieder gebaut werden. Auch der Antichrist, wie er ohne Hand angefangen, so wird er auch ‚ohne Hand' durch's Wort aufgerieben werden." (XV, Anhang S. 128.)

Gotthold: „Frage: Ob die weltliche Obrigkeit ihre Unterthanen zur Annahme einer Religion zwingen könne und solle? Antwort: mit nichten. Denn wer kann mir die Nothwendigkeit auferlegen, entweder zu glauben, was ich nicht will, oder nicht zu glauben, was ich will? Nichts ist so Sache des Willens, als die Religion; denn wenn der Geist des Menschen ihr entgegen ist, so ist sie schon aufgehoben, schon keine. Die Religion ist nicht durch Tödten, sondern durch Sterben, nicht durch Wüthen, sondern durch Geduld, nicht durch Frevelmuth, sondern durch den Glauben zu vertheidigen, wie Lactantius schreibt. Daher pflegte Stephanus Bathori, König von Polen, zu sagen, drei Dinge habe sich Gott vorbehalten: aus Nichts Etwas machen, das Zukünftige wissen und über die Gewissen herrschen wollen. Und Kaiser Maximilian erklärte: Es gibt keine unerträglichere Tyrannei, als über die Gewissen herrschen wollen. Indessen ist es nicht erlaubt, daß die, welche schlechthin Unterthanen sind, einer zu falscher Religion die

Unterthanen zwingenden Obrigkeit mit Gewalt widerstehen. Sondern sie sollen entweder ihre Obrigkeit flehentlich und demüthigst bitten, daß ihnen die Ausübung ihrer reinen Religion gestattet werde; oder sie sollen, Christi Rath Matth. 10, 23. befolgend, auswandern; oder endlich sollen sie, und das ist die letzte Maßregel, nach dem Beispiel der heiligen Märtyrer, für die Wahrheit des Evangeliums ihr Leben zu lassen und ihr Blut zu vergießen bereit seien. S. Matth. 5, 10. Spr. 24, 21." (Manuale casuisticum. Bevorwortet von J. Fr. Buddeus. S. 400 f.)

Tertullian schreibt noch im Jahre 211: „Für einen Jeden ist es eine Sache des Menschenrechtes und der natürlichen Freiheit, zu verehren, woran er glaubt, auch schadet oder nützt die Religion des Einen dem Anderen nicht, es ist aber auch wider die Natur der Religion, zur Religion zu zwingen." (Ad Scap. 2.)*)

Thesis VII, 3.

Die lutherische Kirche glaubt, lehrt und bekennt nach Gottes Wort, daß a. zwar die weltliche Obrigkeit das Recht habe, diejenigen Irrgläubigen, welche staatsgefährliche Grundsätze aufstellen oder doch befolgen, unschädlich zu machen und gegen dieselben einzuschreiten; daß aber b. die weltliche Obrigkeit außer diesem Falle weder Recht noch Macht habe, gegen falschen Glauben und falschen Gottesdienst, oder was sie doch dafür hält, ihre Zwangsgewalt in Anwendung zu bringen.

Christus war von den Juden bei Pilatus nicht um seiner angeblichen Gotteslästerung und neuen Lehre, sondern als Empörer, als ein Mann, der nach der Krone eines Königs der Juden trachte, verklagt, Luc. 23, 2—4. Pilatus merkte jedoch alsbald, daß Christus in einem ganz andern Sinn ein König Israels zu sein behauptete, als ihn die Juden glauben machen wollten. Jedenfalls lehrt aber diese Geschichte, daß wenn ein Lehrer mit seiner Lehre das Volk gegen die Obrigkeit aufwiegelt, diese allerdings ein Recht, ja, die Pflicht hat, ihn zu richten.

2 Petr. 2, 10. werden als die allerschlimmsten Ketzer die genannt, welche „die Herrschaft verachten, thürstig, eigensinnig, nicht erzittern die Majestäten zu lästern". Es liegt auf der Hand, daß dies hauptsächlich auf den Antichrist gehe, wie denn der Apostel Paulus von demselben klar weissagt

*) „Humani juris et naturalis potestatis est unicuique, quod putaverit, colere, nec alii obest aut prodest alterius religio, sed nec religionis est, cogere religionem."

2 Thess. 2, 4., „daß er sich setzt in den Tempel Gottes, als ein Gott, und gibt sich vor, er sei Gott". Wahrlich, die weltliche Obrigkeit hätte daher Ursache genug, gegen den Pabst als einen Irrlehrer mit staatsgefährlichen Grundsätzen einzuschreiten; aber weil man ihn fürchtet, so bückt man sich vor ihm.

Ueber solche Irrgläubige, die zugleich staatsgefährliche Lehren führen, wie eine Klasse von Wiedertäufern im 16. Jahrhundert, sagt unser Bekenntniß: „Die Wiedertäufer sind unter sich selbst in viel Haufen getheilet, da einer viel, der andre wenig Irrthum bestreitet" (defendunt = vertheidigt); „ingemein aber führen sie solche Lehre, die weder in der Kirche, noch in der Polizei und weltlichem Regiment, noch in der Haushaltung zu dulden, noch zu leiden." (Concordienformel, Art XII. Müller S. 558. § 2.)

Luther: „Sind etliche Ketzer aufrührisch, die öffentlich lehren, daß man keine Oberkeit leiden soll; item, daß kein Christ möge im Stande der Oberkeit sitzen; item, daß man soll nichts Eigens haben, sondern von Weib und Kind laufen, Haus und Hof lassen, oder alle Dinge gemein halten und haben: diese sind stracks und ohne allen Zweifel zu strafen von der Oberkeit, als die da öffentlich wider die weltlichen Rechte und Oberkeit streben, Röm. 13. Denn sie sind nicht schlecht allein Ketzer; sondern als die Aufrührer greifen sie die Oberkeit und ihr Regiment und Ordnung an; gleichwie ein Dieb fremd Gut, ein Mörder fremden Leib und ein Ehebrecher fremd Gemahl antastet; welches alles nicht zu leiden ist." (Auslegung des 82. Psalms, vom J. 1530. V, 1055.)

Daher wurden mit Recht die Jesuiten im vorigen Jahrhundert gerade zuerst aus katholischen Ländern ausgewiesen (also nicht um der Religion willen, denn sie waren die treuesten Papisten), und ihr Orden, auf Drängen katholischer Mächte, 1773 von Pabst Clemens XIV. feierlich aufgehoben. In Amerika gehören unter diese Rubrik die Mormonen, die, wegen ihrer Dieberei aus Missouri und Illinois vertrieben, in Utah sich niederließen, aber auch da der Ausweisung gewärtig sein müssen, wenn sie die unsittliche Vielweiberei nicht aufgeben wollen.

Mit Rücksicht auf die Münzerischen schrieb Luther ferner: „Wo sie wollen mehr thun, denn mit dem Wort fechten; wollen auch brechen und schlagen mit der Faust, da sollen Eure Fürstliche Gnaden zugreifen, es seien wir oder sie, und stracks das Land verboten, und gesagt: Wir wollen gerne leiden und zusehen, daß ihr mit dem Worte fechtet, daß die rechte Lehre bewährt werde" (die Probe bestehe); „aber die Faust haltet stille; denn das ist unser" (der Fürsten) „Amt; oder hebt euch zum Lande aus." (An die Fürsten zu Sachsen, von dem aufrührischen Geiste. Vom 25. Aug. 1524. XVI, 20.)

So gewiß dies ist, so gewiß ist es auch auf der andern Seite, daß b. die weltliche Obrigkeit außer diesem Falle weder Recht noch Macht habe, gegen falschen Glauben und falschen Gottesdienst, oder was sie doch dafür hält, ihre Zwangsgewalt in Anwendung zu bringen. „Er wird ohne Hand zerbrochen werden", heißt es Dan. 8, 25. Ohne äußerliche Gewalt, durch das Wort allein, sollte also der „Betrug" des Antichrists zu nichte gemacht werden. Das lehrt auch das Gleichniß vom Unkraut unter dem Weizen, wo der Hausvater seinen Knechten verbietet, das Unkraut auszugäten. (Matth. 13, 27—30.)

Ueber dies Gleichniß sagt Luther in der Kirchenpostille: „Dieses Gleichniß redet nicht von den falschen Christen, die allein im Leben äußerlich, sondern von denen, die mit der Lehre und Glauben unchristlich sind unter dem Namen Christen, welche schön gleißen und schädlich sind.... Auf's andere" (lehrt dieses Gleichniß) „wie wir uns halten sollen gegen denselbigen Ketzern und falschen Lehrern. Nicht sollen wir sie ausrotten noch vertilgen. Er spricht öffentlich allhier, man solle es lassen mit einander wachsen. Mit Gottes Wort soll man hier allein handeln; denn es gehet also zu in dieser Sache, daß wer heute irret, kann morgen zurecht kommen. Wer weiß, wann das Wort Gottes sein Herz rühren wird? Wo er aber verbrennet oder sonst erwürget wird, so wird damit gewehret, daß er nicht kann zurecht kommen; und wird er also dem Wort Gottes entrücket, daß er muß verloren sein, der sonst hätte mögen selig werden." Das ist ein gewaltiger Grund. Man bedenke, welch' unsäglicher Schade es für die Kirche gewesen wäre, wenn sie den Augustin verbrannt hätte, als er noch ein Ketzer war. Daher fährt Luther fort: „Da geschieht denn, das der HErr hier sagt, daß der Weizen wird auch mit ausgerauft, wenn man das Unkraut ausgätet. Das ist denn gar greulich Ding vor Gott und nimmermehr zu verantworten. Daraus merke, welche rasende Leute wir sind so lange Zeit gewesen, die wir die Türken mit dem Schwert, die Ketzer mit dem Feuer, die Juden mit Tödten haben wollen zum Glauben zwingen und das Unkraut ausrotten mit unserer eigenen Gewalt; gerade als wären wir die Leute, die über Herzen und Geister regieren könnten und wir sie möchten fromm und recht machen, welches doch allein Gottes Wort thun muß. Aber wir scheiden die Leute von dem Wort mit Morden, daß es nicht kann an ihnen wirken, und bringen also auf einmal zween Mord auf uns, soviel an uns liegt, nämlich daß wir den Leib zeitlich und die Seele ewiglich zugleich ermorden, und sagen darnach, wir haben Gott einen Dienst daran gethan, und wollen was Sonders im Himmel verdient haben. Darum sollte dieser Spruch billig die Ketzermeister und Leutemörder erschrecken, wo sie nicht eiserne Stirnen hätten. Nun aber verbrennen sie die rechten Heiligen und sind selber Ketzer. Was will das anders heißen, denn daß sie den

Weizen ausraufen, und geben für, das Unkraut ausgäten, wie unsinnige Menschen." (Ev. Kirchenpost. XI, 693 f.)

In der Bannbulle, welche Pabst Leo X. Luthern zuschickte, werden demselben 41 angebliche Ketzereien vorgehalten, unter welchen die dreiunddreißigste folgendermaßen lautete: „Die Ketzer zu verbrennen, ist wider den Willen des Heiligen Geistes." (S. Walch's Werke Luthers XV, 1706.)

Hieraus sieht man sowohl Luthers Stellung, als wie der Pabst die Ketzer behandelt haben will. Luther gab dagegen im Jahre 1520 eine Vertheidigung heraus unter dem Titel: „Schrift wider die Bulle des Antichrists", worin er u. a. schreibt:

„Seine Papisten entschuldigen ihren Oelgötzen und Idolum also: Der Pabst streitet nicht, brennet auch niemand, sitzet in seinem heiligen Stuhl zu Rom und betet (vielleicht Completen); sondern er gebeut dem weltlichen Schwert zu kriegen und zu brennen. Das ist gleich, wie die Juden thäten, geben Christum Pilato und den Heiden zu kreuzigen, aber sie, wie die großen Heiligen, wollten auch nicht in Pilati Haus gehen, Matth. 17, 2. Joh. 18, 28., wiewohl sie doch St. Stephanus Apost. 7, 52. Christmörder nennt und darob starb. Also, daß ich den Pabst den größten Mörder nenne, den die Erde von Anbeginn getragen hat, der Leib und Seele mordet, (so) bin ich, Gott Lob! in seiner Heiligkeit und seiner Papisten Augen ein Ketzer." (XV, 1855.)

Derselbe: „Oberkeit soll nicht wehren, was jedermann lehren und glauben will, es sei Evangelium oder Lügen; ist genug, daß sie Aufruhr und Unfried zu lehren wehren." (Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauerschaft in Schwaben. 1525. XVI, 64.)

Derselbe: „Jetzt sei das die Summa, gnädigste Herren, daß Eure Fürstliche Gnaden soll nicht wehren dem Amte des Worts. Man lasse sie nur getrost und frisch predigen, was sie können und wider wen sie wollen, denn, wie ich gesagt habe, ‚es müssen Secten sein' (1 Cor. 11, 19.) und das Wort Gottes muß zu Felde liegen und kämpfen; daher auch die Evangelisten heißen ‚Heerschaaren' Ps. 68, 12., und Christus ein Heerkönig in den Propheten. Ist ihr Geist recht, so wird er sich vor uns nicht fürchten und wohl bleiben. Ist unser recht, so wird er sich vor ihnen auch nicht, noch vor jemand fürchten. Man lasse die Geister auf einander platzen und treffen. Werden etliche indeß verführt, wohlan! so geht's nach rechtem Kriegslauf: wo ein Streit und Schlacht ist, da müssen etliche fallen und verwundet werden; wer aber redlich ist, wird gekrönet werden." (An die Fürsten zu Sachsen von dem aufrührischen Geiste,*) vom 21. Aug. 1524. XVI, 20.)

*) Gegen die Münzerische Rotte in Allstadt in Sachsen-Weimar.

Derselbe: „Doch ist's nicht recht und ist mir wahrlich leid, daß man solche elende Leute so jämmerlich ermordet, verbrennet und greulich umbringet; man sollt ja einen jeglichen lassen gläuben, was er wollte. Gläubet er unrecht, so hat er gnug Strafen an dem ewigen Feuer in der Höllen. Warum will man sie denn auch noch zeitlich martern? sofern sie allein im Glauben irren und nicht auch daneben aufrührisch oder sonst der Obrigkeit widerstreben. Lieber Gott, wie bald ist es geschehen, daß einer irre wird und dem Teufel in Strick fället! Mit der Schrift und Gottes Wort sollt man ihnen wehren und widerstehen, mit Feuer wird man wenig ausrichten." (Brief von der Wiedertaufe. 1528. XVII, 2644 f.)

Adam Osiander: „Die so heiligen und mächtigen Könige David und Salomo haben die von ihnen überwundenen und unterworfenen Völker, die Philister, Ammoniter, Syrer, nicht zu ihrer Religion gezwungen, und waren mit dem bürgerlichen Gehorsam zufrieden. Ueber die Gewissen zu herrschen, ist Gottes allein. Daher können in einem Staate mehrere Religionen geduldet werden." (Colleg. theol. VIII, 34.)

Deshalb erklärt Luther, man dürfe selbst nicht gegen den Türken um der Religion willen Krieg anfangen. Er schreibt: „Der Kaiser ist nicht das Haupt der Christenheit, noch Beschirmer des Evangeliums oder des Glaubens. Die Kirche und der Glaube müssen einen andern Schutzherrn haben, denn der Kaiser und Könige sind; sie sind gemeiniglich die ärgsten Feinde der Christenheit und des Glaubens, wie der 2. Psalm, V. 2. sagt und die Kirche allenthalben klagt. . . . Auch wenn der Kaiser sollte die Ungläubigen und Unchristen vertilgen, müßte er an dem Pabst, Bischöfen und Geistlichen anfahen, vielleicht auch unser und sein selbst nicht verschonen; denn es greulich Abgötterei genug ist in seinem Kaiserthum, daß nicht noth ist, derhalben die Türken zu bestreiten. Es sind unter uns Türken, Juden, Heiden, Unchristen allzuviel, beide mit öffentlicher falscher Lehre und mit ärgerlichem, schändlichem Leben. Laß den Türken gläuben und leben, wie er will, gleichwie man das Pabstthum und andere falsche Christen leben läßt. Des Kaisers Schwert hat nichts zu schaffen mit dem Glauben, es gehört in leibliche, weltliche Sachen; auf daß nicht Gott auf uns zornig werde, so wir seine Ordnung verkehren und verwirren." (Schrift vom Krieg wider den Türken. Vom Jahr 1529. XX, 2665.)

Die Geschichte erzählt von so manchen blutigen Greuelthaten, die römisch-katholische Obrigkeiten auf Anstiften ihrer geistlichen Berather begangen haben, um das, was sie für falschen Glauben und falschen Gottesdienst hielten, zu vertilgen. Es ist schon auf die Pariser Bluthochzeit hingewiesen worden, wo das Blut der Hugenotten in Strömen vergossen wurde. Ein zweites Beispiel ausgesuchter Grausamkeit, die gleichfalls von der französischen Regierung gegen die Hugenotten hundert Jahre später an-

gewendet wurde, sind die berüchtigten Dragonaden. Zur Zeit der Regierung König Ludwigs XIV. von Frankreich (1660—1715) befanden sich über eine Million Reformirte, Hugenotten genannt, in seinem Reiche. Die Religion des Königs bestand in Nichts, als in genauer äußerer Befolgung der von der römischen Kirche vorgeschriebenen Religionsgebräuche. Die Herzogin von Orleans, seine Schwägerin, schreibt: „Man kann in der Religion nicht einfältiger sein, als der König (Ludwig XIV.) war. Was die Pfaffen redeten, das glaubte er, als habe es Gott gesprochen, denn er hatte niemals ein Wort in der Bibel gelesen und wußte nichts, als was ihm seine Beichtväter sagten." So wurde es denn der Priesterschaft und den Jesuiten leicht, ihn mit Hilfe seines Beichtvaters mit Namen La Chaise zu dem Plan zu entflammen, die reformirte Kirche in Frankreich auszurotten und so sein ganzes Land in ein rein päbstliches Land zu verwandeln. Man stellte dem Könige vor, welche Gnade bei Gott zu erlangen sei durch so viele zur wahren alleinseligmachenden Kirche zurückgeführte Sünder. Man erinnerte ihn daran, wie er dadurch sein ganz unbeschreiblich unzüchtiges Leben gut machen könne. So wurde denn zuerst mit allerlei schweren Bedrückungen der Hugenotten angefangen, um ihnen zunächst damit ihre Religion zu verleiden und sie zum Uebertritt zur römischen Kirche zu bewegen. Man klagte sie allerlei ganz unerwiesener Vergehungen an, um sie zu harten Strafen verurtheilen zu können, erklärte sie vieler Aemter und Ehrenstellen für unfähig, nahm ihnen ihre Gewerbsrechte, ließ ihre Kinder zu den höheren Schulen nicht zu; reformirte Lehrer durften nur im Lesen, Rechnen und Schreiben unterrichten; an jedem Orte durfte nur eine Schule und ein Lehrer sein; jede kirchliche Amtshandlung wurde ihnen untersagt; auch Aerzte und Advokaten, Buchdrucker und Buchhändler durften sie nicht sein. Auszuwandern wurde ihnen verboten, und damit dies nicht geschehen könne, wurden die Hafen- und Grenzstädte mit Wächtern besetzt. Ebenso war ihnen verboten, ihre Kinder im Auslande erziehen zu lassen; versuchten sie dies, so wurden ihnen ihre Kinder entrissen, um sie im papistischen Glauben zu erziehen. Wer sich von den Priestern bekehren ließ, brauchte seinen reformirten Gläubigern seine Schulden nicht zu bezahlen, während die, welche sich nicht so bekehren wollten, verurtheilt wurden, die Schulden derjenigen, die katholisch geworden waren, zu bezahlen. Der König wies große Summen dazu an, besondere Missionsanstalten zur Bekehrung seiner ketzerischen Unterthanen zu errichten. Obwohl nun sich allerdings durch dieses alles ganze Schaaren zum Uebertritt zur römischen Kirche bringen ließen, so wurden doch, indem man damit umging, die Hugenotten bis auf den letzten Mann entweder in die päbstliche Kirche zu treiben, oder sie zu vertilgen, endlich im Jahre 1681 auf Rath des verruchten Kriegsministers Louvois noch schärfere Gewaltmaßregeln ergriffen, die berüchtigten sogenannten Dragonaden, indem nämlich mit den Priestern zugleich Dragoner in alle Provinzen geschickt

wurden, um das angebliche Bekehrungswerk zu vollenden. Kam der Priester mit seinen Dragonern in dem Hause eines Hugenotten an, so verkündigte er den Bewohnern: Des Königs Wille sei, daß alle katholisch werden und daß die Widerspenstigen mit Gewalt dazu gezwungen werden sollten. Betheuerten sie nun, daß sie bereit seien, ihr Leben für den König hinzugeben, daß sie aber den römisch-katholischen Glauben nicht wider ihr Gewissen annehmen könnten, dann rückten die Dragoner ein; in einzelne vornehme Häuser bis auf hundert Mann; besetzten alle Zugänge und riefen mit dem Degen in der Faust: „Sterbt, oder werdet katholisch!“ Und nun hausten diese Unmenschen auf die ärgste, kaum zu beschreibende Weise, betrachteten und behandelten nicht nur die Güter, sondern auch die Weiber im Hause als ihr Eigenthum und verübten ohne Scheu die unsagbarsten Schändlichkeiten. Dies nannte man, wie gesagt, die Dragonaden, oder angeblichen Bekehrungen durch Dragoner. Aller Gottesdienst der Reformirten wurde hierauf verboten, ihre Schulen geschlossen und ihre Kinder katholischen Eltern zur Erziehung übergeben, Auswanderungen bei Strafe der Galeere und der Gütereinziehung untersagt. Reformirte Prediger, die sich sofort zum Pabstthum bekehrten, erhielten ein Jahrgeld, das ihre bisherigen Einnahmen um ein Drittel überstieg; hingegen wurden die Prediger, die sich nicht bekehrten, theils hingerichtet, theils befehligt, das Land binnen vierzehn Tagen zu räumen. Die Gefängnisse füllten sich mit Verhafteten. Wer sich weigerte, auf dem Krankenbette die katholischen sogenannten Sterbesacramente zu nehmen, verlor, wenn er gesund wurde, seine Güter und kam auf die Galeeren; starb er, so wurde sein Vermögen gleichfalls eingezogen und sein Leichnam dem Henker übergeben. Weibern, die protestantische Kirchenlieder und Psalmen sangen, schnitt man die Haare ab; Greise wurden unter Flüchen und Drohungen von den Soldaten an die Altäre geschleppt, das Abendmahl unter Einer Gestalt zu empfangen; solche Personen aber, die erst aus Furcht ihren Glauben abgeschworen hatten und nachher doch wieder an reformirtem Gottesdienst Theil nahmen oder auch nur über einer unkatholischen Aeußerung ertappt wurden, mußten ihre „Gotteslästerung“, wie man das nannte, theils in den härtesten Gefängnissen, theils auf dem Blutgerüst büßen. Die Prediger-Seminarien der Reformirten erhielten die Jesuiten und den Gemeinden derselben setzten ihre Bekehrer katholische Priester zu ihren Predigern. Schließlich wurde jede religiöse Zusammenkunft, sowie auch die Ausübung des reformirten Gottesdienstes in den Schlössern des Adels untersagt bei Strafe der Einziehung ihrer Güter und Personen. Alle ihre Kinder wurden fortan in der katholischen Religion getauft und erzogen. Jeder Reformirte, der auswanderte, und jeder Prediger, der innerhalb 14 Tagen nicht auswanderte, wurde zu den Galeeren verdammt. Das ihnen früher Schutz gewährende, von König Heinrich IV. im Jahre 1598 erlassene Edict von Nantes wurde nun am 25. October 1685 aufgehoben. Sechzehnhundert

Kirchen der Reformirten sind in dieser Zeit niedergerissen, Tausende derselben auf die Galeeren geschmiedet und Unzählige gefoltert, ja, Viele gehenkt, gerädert und verbrannt worden. (Siehe Wernicke's und Becker's Weltgeschichte.)

Luther sagt daher mit vollem Recht in der Hauspostille: „Wahrlich, so jemand vom Pabste sonst nicht abfallen wollte, der sollte doch von ihm abfallen um des Blutes willen, damit er sich sammt den Seinen beladet und Gott in sein Gericht und Urtheil greifet." (XIII, 462.) Ja, im Pabstthum hat sich das Wort der Offenbarung erfüllt: „Ich sahe das Weib trunken von dem Blute der Heiligen und von dem Blute der Zeugen JEsu." (XVII, 6.)

Leider haben jedoch die Reformirten solche Verfolgungen nicht nur von ihren papistischen Gegnern erfahren, sondern wo sie die Macht dazu hatten, bis auf einen gewissen Grad an den Gegnern ihres Glaubens auch ausgeübt. Calvin hat den Rath in Genf 1553 genöthigt, den Leugner der Dreieinigkeit Servet zu verbrennen. Valentin Gentilis wurde 1566 in Bern enthauptet. Zwingli sprach den Grundsatz aus: „Qui mergit, mergatur" (wer untertaucht, der soll untergetaucht werden), und so wurden denn Schaaren von Wiedertäufern in der Schweiz ersäuft, und zwar auch solche, welche nicht aufrührerisch waren, sondern nur ihrem Irrthum anhingen.

So schreibt selbst Tholuck, ein Mann, welcher sich immer mehr den Reformirten, als den Lutheranern, zugeneigt zeigte: „In Cassel konnten die Lutheraner noch bis 1724 den öffentlichen Gottesdienst nicht ausüben. Der im Lande zerstreute lutherische Adel durfte nur Hauscommunion ohne Zuziehung fremder Personen haben. Erst 1782 erlangte der lutherische Cultus allgemeine Religionsfreiheit.... Noch 1678 erneuerte Graf Moritz (von Nassau-Siegen). das Verbot der Niederlassung von Lutheranern im Siegenschen; in Wied mußten die Kinder von Lutheranern reformirt erzogen werden; auf Umgehung des Verbots durch lutherische Erziehung im Auslande stand Landesverweisung (noch nach der Kirchenordnung von 1708.)" (Siehe: Das kirchliche Leben des 17. Jahrhunderts. II, 228. 238.)

Auch der Reformirte Max Göbel muß bekennen: „Das Verhältniß der reformirten Religion zu der lutherischen war im Ganzen ebenso feindselig und schroff, wie zur katholischen. Offenbar waren aber hier die Reformirten, zwar nicht in der Lehre und in Streitpredigten, wohl aber in Verhinderung des Gottesdienstes und der Gemeindebildung der Lutheraner weit mehr die Verfolger, als die Verfolgten, und, wie sie von dem katholischen Landesherrn und seinen Räthen und Theologen vielfach Unrecht litten, so thaten sie auch mit Hilfe ihrer reformirten Landesregierung vielfach Unrecht und

erbitterten durch solche Gewaltmaßregeln die desto schärfer in Wort und Schrift wider sie eifernden Lutheraner." (Geschichte des christlichen Lebens in Rheinland und Westphalen. II, 62 f. 65.)

Auch in andern Ländern zeigte es sich, daß der Geist der Verfolgung die reformirte Kirche beseelt. Im 16. Jahrhundert entstanden in Holland allenthalben lutherische Gemeinden. Damals war der König von Spanien der Beherrscher der Niederlande und unter dessen eisernem Scepter mußten die Lutheraner schwer leiden. Als dann mit der Zeit aber die zwinglische Lehre die Oberhand bekam, schüttelte man das Joch der spanischen Herrschaft ab, und die Reformirten wurden Herren des Landes. Unter ihnen erging es aber den Lutheranern um nichts besser, als unter der spanischen Zwingherrschaft. Ihre lutherischen Schulen wurden kassirt und ihnen sogar verboten, ihre Kinder außer Landes lutherisch erziehen zu lassen. Oeffentliche Gottesdienste wurden nicht gestattet; gottesdienstliche Versammlungen in Häusern wurden gesprengt. Endlich versammelten sich die gehetzten lutherischen Häuflein in Fischerkähnen auf der Zuidersee und hielten da ihre Gottesdienste. Dergleichen Beispiele ließen sich eine Menge anführen.

Wir Lutheraner in Amerika können daher Gott nicht genug danken, daß es unsrer Obrigkeit durch die Bundesconstitution unmöglich gemacht ist, einer Religion vor einer andern den Vorzug zu geben. In der am 17. September 1787 unterschriebenen Constitution heißt es nämlich: „No religious test shall ever be required as a qualification to any office or public trust under the United States." Und in dem in der ersten Congreßversammlung zwei Jahre später angenommenen Amendment wird hinzugesetzt: „Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof." Während man in Deutschland den Zerfall der Kirche in lauter Secten fürchtet, wenn die Kirche von der obrigkeitlichen Zwangsgewalt nicht mehr zusammengehalten werden sollte, so bewährt sich hier zur Beschämung jener Furcht die Religionsfreiheit zum höchsten und reichsten Segen für Staat und Kirche.

Uebrigens hat auch Deutschland in der letzten Zeit einen Propheten gehabt, welcher unerschrocken für die Freiheit der Kirche von der Zwangsgewalt des Staates zeugte, den seligen Rudelbach, Superintendent und Consistorialrath zu Glauchau im Königreich Sachsen. Seine Stimme wurde aber nicht gehört. So kehrte er denn, als sein Zeugniß in Deutschland nicht durchdrang, seine Aemter in der Staatskirche niederlegend, wieder in sein Vaterland Dänemark zurück. So schrieb er im Jahre 1843, also schon vor 42 Jahren, in der achtzehnten seiner „49 Thesen über Religionsfreiheit": „Es muß gezeigt werden, daß die Zeit dazu reif ist, daß alles in der Kirche und im Staate darauf hindrängt, daß ohne dieselbe kein gesegnetes Zusammenwirken, ja nicht einmal ein leibliches menschliches Zusammenbestehen mehr möglich ist. Aber was ist leichter zu zeigen?

Es ist ja der laute Schrei der gebärenden Zeit."*) Denjenigen Theologen, welche nicht für, sondern gegen Verkündigung und Einführung der Religionsfreiheit arbeiten, ruft Rudelbach daher zu: „Wer die Macht der eine Zeit beherrschenden Idee verachtet, der hat sich um sein geschichtliches Erbtheil gebracht."*) In der letzten Thesis schreibt Rudelbach: „Die Zeit ist reif zur Religionsfreiheit, in ihren Wehen und Kämpfen auf der einen Seite, wie in ihrem Harren und in ihrer Zuversicht, sofern sie auf Gottes Wort steht, auf der anderen. Möge die weise ordnende Hand, das sichere und klare Auge uns nicht fehlen, wenn wir Gottes Stunde aus seinen Führungen mit der Kirche erkannt haben!" (Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche. Vierter Jahrgang 1843. Drittes Quartalheft. S. 115 f. 134.)

Mit Dank gegen Gott für die Freiheit, welche die Kirche im hiesigen Lande genießt, schloß die Synode die Lehrverhandlungen, nachdem sie sich auch zu der letzten These und deren Ausführung bekannt hatte. Es wurde beschlossen, die VIII. These im nächsten Jahre zu behandeln, und der verehrte Referent, Herr Dr. Walther, gebeten, der Synode wieder zu dienen.

Geschäftsverhandlungen.

1. St. Pauls-Progymnasium zu Concordia, Mo.

Der Hauptgegenstand in den Nachmittagssitzungen war die Verhandlung über diese von drei Gemeinden in La Fayette County, Mo., errichtete Anstalt. Es wurde außer dem Bericht der Aufsichtsbehörde noch eine Eingabe dieser Gemeinden, sowie eine solche der Pastoralconferenz von Kansas der Synode vorgelegt. In diesen Schriftstücken wurde die Synode gebeten, diese Anstalt definitiv zu übernehmen, und zugleich die Nothwendigkeit der Errichtung einer dritten Klasse, der Quarta, und der Anstellung eines zweiten Professors mit verschiedenen Gründen dargethan. Hieran schloß sich eine längere Besprechung. Dankend wurde hervorgehoben, was die Gemeinden für diese junge Anstalt gethan haben, und gezeigt, daß man für den westlichern Theil unsers Districts in jeder Beziehung keinen besseren Platz für diese Anstalt habe, als Concordia, sowohl wegen der Lage und Eisenbahnverbindung, als auch, weil sich hier die Unterhaltungskosten bedeutend billiger stellen, als anderswo. Auf die Frage, ob die Glieder aus dem Staate Kansas, falls sie einen eigenen District bilden würden, auch

*) Diese Worte hat Rudelbach selbst mit gesperrter Schrift hervorheben lassen.